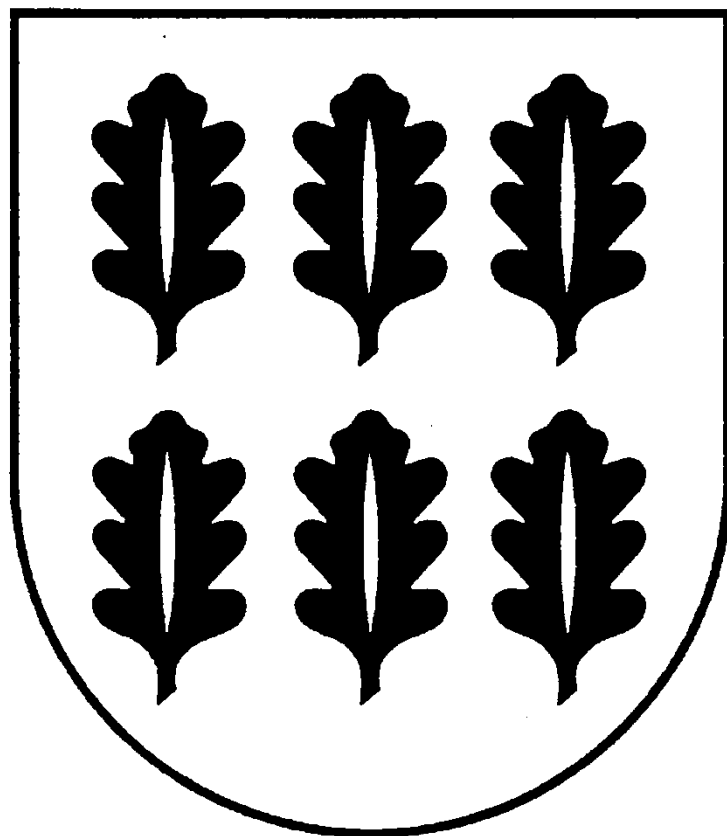


BEGRÜNDUNG

ZUR 73. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- GEWERBEPARK OST -



ABSCHRIFT

**GEMEINDE SCHEESSEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. LAGE UND NUTZUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETES	3
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN.....	4
2.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	4
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme).....	4
2.3 Ziele der Raumordnung	5
3. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG	6
3.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	6
3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	7
3.3 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	7
4. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG	7
5. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A BAUGB	8
5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	8
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	8
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	11
5.3.1 Schutzgut Boden	11
5.3.2 Schutzgut Wasser.....	13
5.3.3 Schutzgut Fläche	14
5.3.4 Schutzgut Klima/Luft.....	14
5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt	15
5.3.6 Schutzgut Landschaft	22
5.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	22
5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	23
5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	24
5.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	24
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	24
5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	26
5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	27
5.7 Maßnahmen des Monitorings.....	27
5.8 Ergebnis der Umweltprüfung.....	27
6. ARTENSCHUTZ.....	27
7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	28
QUELLENVERZEICHNIS.....	30

VORBEMERKUNG

In der vorliegenden Begründung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbepark Ost“ zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als „Flächennutzungsplanänderung“ bzw. sein Geltungsbereich als „Planänderungsgebiet“ bezeichnet.

1. LAGE UND NUTZUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETES

Das Planänderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Scheeßel, östlich des vorhandenen Gewerbeparks, nördlich der Landesstraße L131 „Westerveseder Landstraße“ und westlich der Waldbestände beim Eichenring (s. Abb. 1). Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 18,31 ha.

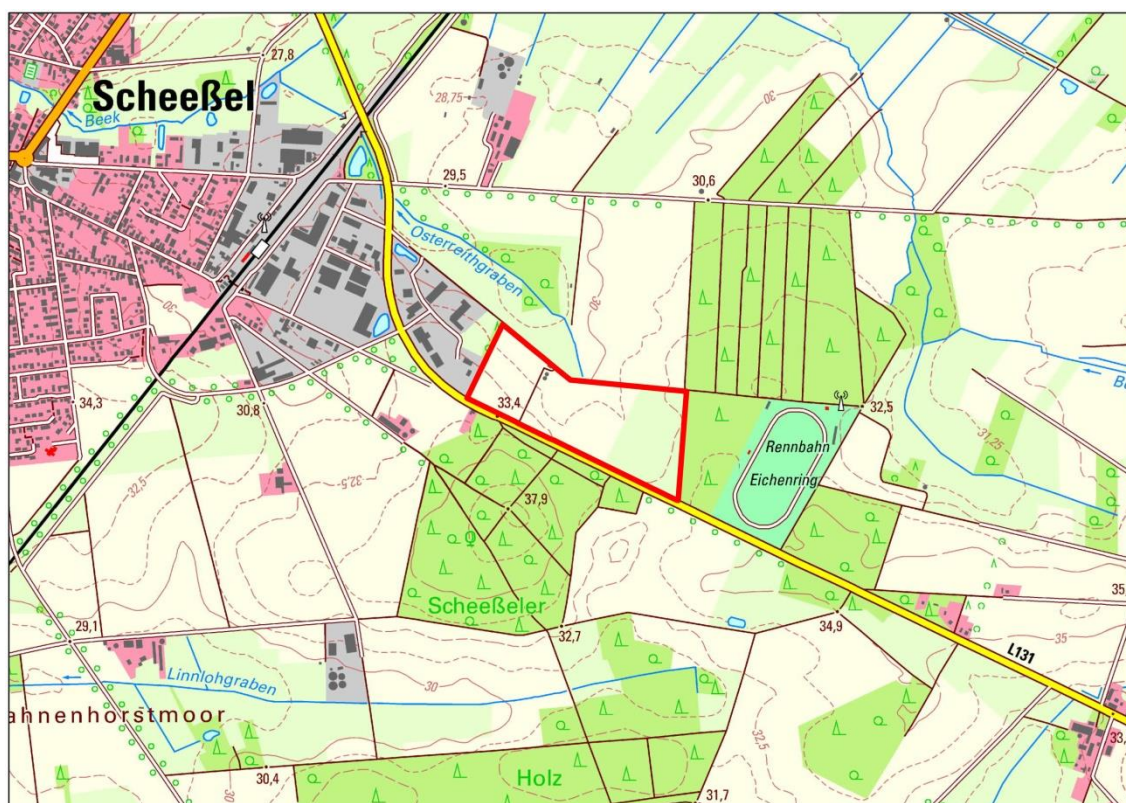


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes. LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2022 (ohne Maßstab)

Das Planänderungsgebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der geplanten Zuwegung im Westen sind ein Grünstreifen sowie ungenutzte gewerbliche Grundstücke vorhanden. Das Planänderungsgebiet wird im Süden von der Landesstraße L131 „Westerveseder Landstraße“ begrenzt. Dahinter befinden sich Waldflächen. Im Norden wird der Geltungsbereich von einem Wirtschaftsweg begrenzt. Dahinter befindet sich die freie Landschaft in Form von Acker- und Weideflächen. Östlich wird das Planänderungsgebiet von weiteren Waldflächen begrenzt, dahinter befindet sich die Rennsportanlage „Eichenring“. Westlich des Planänderungsgebietes befindet sich der Gewerbepark Scheeßel mit einer entsprechenden Eingrünung.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem LROP 2017

Im zeichnerischen Teil des LROP 2017 sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen festgelegt.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein. Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen zu konzentrieren. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen. Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung

übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. Ebenfalls als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße wird die geplante Ortsumgehung von Scheeßel im Zuge der Bundesstraße 75 festgelegt.

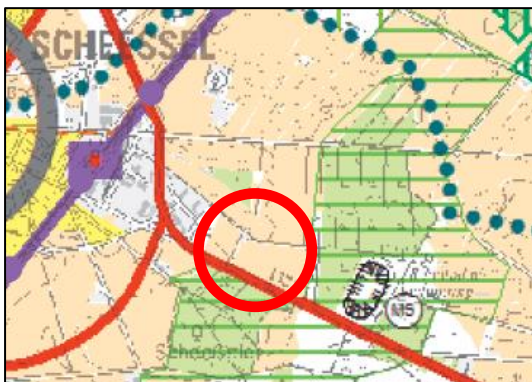


Abb. 3: Ausschnitt aus dem RROP 2020

Im zeichnerischen Teil des RROP 2020 sind die Flächen im Planänderungsgebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials festgelegt. Die südlich und östlich benachbarten Waldflächen sind als Vorbehaltsgebiete Wald und landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Letzteres ragt geringfügig entlang des Waldrandes in das Planänderungsgebiet hinein. Die südlich angrenzende Landesstraße ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Der Gemeinde Scheeßel ist die Funktion eines Grundzentrums zugeteilt worden.

2.3 Ziele der Raumordnung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine ca. 18,31 ha große Fläche am Ortsrand von Scheeßel für eine langfristige Gewerbeentwicklung vorbereitet. Größere Brachflächen oder ehemals genutzte Bauflächen stehen nicht zur Verfügung, sodass eine landwirtschaftliche Freifläche für die weitere Gewerbeentwicklung in Anspruch genommen werden muss. Im Umfeld der Gemeinde Scheeßel sind nahezu alle Freiflächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, sodass für die Inanspruchnahme der Flächen keine Alternativen vorhanden sind, die keiner Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft bedürfen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden dadurch in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich alternativer Standorte gibt es keine vergleichbaren Flächen in Scheeßel, die sich aufdrängen. Das Planänderungsgebiet schließt an bereits vorhandene Gewerbegebiete an, die sich in Scheeßel im Wesentlichen an diesem Standort konzentrieren. Aufgrund der geplanten immisionsintensiveren Industriegebiete ist ein gewisser Abstand zum Ortsrand im Sinne des Trennungsgrundsatzes erforderlich. Neue Gewerbebestände sollen im Sinne der Raumordnung vermieden und Erweiterungen bestehender Gebiete aufgrund ihrer Vorbelastungen und Synergieeffekte bevorzugt werden. Die benachbarten Waldflächen werden durch entsprechende Abstände berücksichtigt. Durch die umliegenden Hauptverkehrsstraßen und die geplante Ortsumgehung ist das Planänderungsgebiet hervorragend an den überörtlichen Verkehr angebunden. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bzw. ist mit diesen vereinbar.

Die Gemeinde versucht seit vielen Jahren, ihren Gewerbestandort zu erweitern. Es wurden viele alternative Flächen geprüft, bisher jedoch keine geeigneten Flächen gefunden. Mit dem jetzigen Erwerb der Grundstücke entlang der L 131 konnte ein Bereich erworben werden, der direkt an die Landesstraße angeschlossen werden kann und somit an überörtlichen Verkehrswege anschließt. Somit kann die Gemeinde Scheeßel langfristig ihren Gewerbestandort entwickeln.

Gründe für die nicht weitere Verfolgung anderer Flächen waren:

- schlechte Bodenverhältnisse, die eine Bebauung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nur möglich gemacht hätten,
- fehlende Flächenverfügbarkeiten aufgrund der weiterhin in Zukunft geplanten Umgehungsstraße,
- fehlende Flächenverfügbarkeiten westlich der L 131 nördlich der Bahn aufgrund anliegender landwirtschaftlicher Betriebe mit direkt anliegenden landwirtschaftlichen Anbauflächen,
- gescheiterte Kaufverhandlungen aufgrund zahlreicher Flächeneigentümer und kleiner Parzellen,
- gescheiterte Neuansiedlung von Gewerbeflächen in Richtung Westeresch aufgrund entgegenstehender raumordnerischer Ziele.

3. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Zur Verbesserung und zum Ausbau der Arbeitsplatzsituation ist die Gemeinde Scheeßel bemüht, die Standortangebote für neue Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks zu erweitern. Um dieses Ziel zu verwirklichen ist es notwendig, geeignete Flächen für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben auszuweisen. Im Umfeld des Bahnhofes und der Landesstraße L131 hat sich mittlerweile ein großes Gewerbegebiet entwickelt, welches sich mit der Zeit in Richtung Osten fortgesetzt hat, da dort die geringfügigsten Konflikte anzutreffen waren. Die hier entstandenen Betriebs- und Produktionsanlagen prägen in starkem Maße das Landschaftsbild und sind eingebettet in die sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. die weiter östlich vorhandenen Waldflächen. Das unmittelbare Umfeld des Planänderungsgebietes ist somit weitestgehend gewerblich vorstrukturiert. Als wesentliches Planungsziel bei der zukünftigen Gewerbeentwicklung in der Gemeinde steht die Konzentration auf vorhandene Gewerbebereiche im Vordergrund. Die Entwicklung des Gewerbestandortes im Osten von Scheeßel soll sich demnach weiterhin schrittweise durch die Ausweisung verschiedener Teilgebiete vollziehen. Mit der Planung sollen neue Baulandpotentiale im Umfeld der vorhandenen Gewerbeflächen aktiviert werden, da für diese Gewerbegebiete die vorhandenen Flächenpotentiale weitgehend ausgeschöpft sind. Zudem bietet dieser Bereich aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage an der Landstraße L131 für Gewerbebetriebe eine hohe Standortqualität.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes



Abb. 4: Auszug Flächennutzungsplan

Die Flächen im Planänderungsgebiet werden bislang als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Bebauungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Mit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

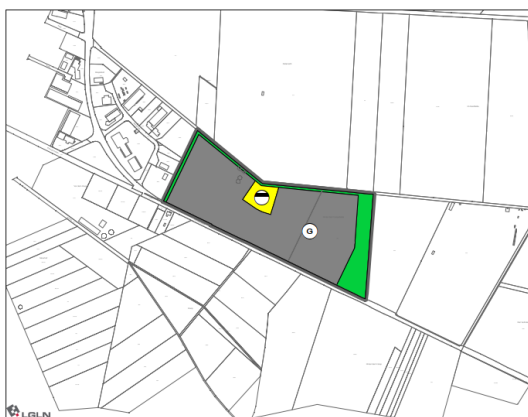


Abb. 5: Planzeichnung

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Planänderungsgebiet zukünftig als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Nach Norden erfolgt eine Eingrünung zur freien Landschaft. Im Osten wird die zukünftige SuedLink-Trasse durch eine Grünfläche gesichert, die zugleich als Abstandsfläche zum Wald dient. Im Norden in der Mitte des Planänderungsgebietes wird eine Fläche für die Oberflächenwasserbeseitigung vorgesehen.

4. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG

Die äußere verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die Rudolf-Diesel-Straße im westlich angrenzenden Gewerbegebiet. Die innere verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neu anzulegende Planstraße, in der auch die erforderlichen Erweiterungen von Anschlüssen und Kanälen untergebracht werden können.

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land.

Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an den Abwasserkanal.

Die Oberflächenwasserbeseitigung soll möglichst durch Versickerung erfolgen. Auf Grundlage einer Bodenuntersuchung (DIPL.-GEOLOGE JOCHEN HOLST, 2022) sind die vorherrschenden Sande nicht optimal, aber ausreichend für eine Versickerung.

Problematisch sind hingegen die geringen Grundwasserflurabstände. Im Ergebnis wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ein Regenrückhaltebecken in der Mitte des Planänderungsgebietes vorgesehen. Das Oberflächenwasser soll von dort gedrosselt in den nördlich angrenzenden Graben geleitet werden.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE NETZ GmbH. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung zu steuern. Zur Verbesserung und zum Ausbau der Arbeitsplatzsituation ist die Gemeinde Scheeßel bemüht, die Standortangebote für neue Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks zu erweitern. Um dieses Ziel zu verwirklichen ist es notwendig, geeignete Flächen für die Neuansiedlung von gewerblichen Bauflächen auszuweisen.

Ziel der Gemeinde Scheeßel ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Bauflächen zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Flächennutzungsplanänderung wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWald-LG)

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da südlich bzw. östlich des Planänderungsgebietes forstwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Eine Beseitigung von Wald ist mit dem geplanten Vorhaben und der Flächennutzungsplanänderung nicht verbunden.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Die TA Lärm ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient. Bedeutung hat die TA Lärm für Genehmigungsverfahren von Gewerbe- und Industrieanlagen sowie zur nachträglichen Anordnung bei bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie ist nicht anzuwenden bei Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Fluglärm oder Sportlärm, nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen, Tagebauen, Seehafenumschlagsanlagen, Anlagen für soziale Zwecke und Baustellen.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet ausschließlich Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. Die umliegenden Biotoptypen sind von geringer, mittlerer und sehr hoher Bedeutung.

Karte II Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet liegt in einer Landschaftseinheit von geringer Bedeutung, welche durch eine strukturarme Ackerlandschaft dominiert wird. Nach dem LRP durchquert eine überregionale Schienenverbindung das Änderungsgebiet. Südlich und östlich grenzt eine Landschaftseinheit von mittlerer Bedeutung an, die durch naturnahe Laubwälder und Nadelwaldforste geprägt wird.

Karte III Boden

Das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keinen Boden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung. Der südlich des Planänderungsgebietes vorhandene Wald beinhaltet nach dem LRP ein historisch alten Waldstandort.

Karte IV Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keinen Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention.

Karte V Zielkonzept

Der LRP weist für das Planänderungsgebiet als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild aus.

Karte VI Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Der LRP stellt für das Planänderungsgebiet sowie für die umliegenden Flächen keine Schutzgebiete und -objekte dar.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2022 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
- DIPL.-GEOLOGE JOCHEN HOLST (2022): Geotechnische Erkundungen – Ergebnisbericht. Erweiterung Gewerbegebiet Ost in 27383 Scheeßel. Geologie und Umwelttechnik Dipl.-Geologe Jochen Holst. Osterholz-Scharmbeck, Stand: 30.05.2022,
- IFÖNN GmbH (2023): Fachbeitrag Artenschutz. Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Ost“ in Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme). Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH. Bremervörde, Stand: 20.02.2023,
- T&H INGENIEURE GmbH (2022): Schalltechnische Untersuchung für Erweiterung der Gewerbe- und Industriegebiete an der Rudolf-Diesel-Straße in Scheeßel. Bremen, Stand: 08.08.2022.

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgut Boden

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Wümmeniederung und dort in der Untereinheit der Rotenburger Geestinseln. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) beinhaltet das Planänderungsgebiet die Bodentypen Gley-Podsol, Pseudogley-Podsol-Braunerde und Podsol.

Der Gley-Podsol ist ein grundwasserbeeinflusster lehmiger Sandboden. Die Durchwurzelungsintensität und das Porenvolumen sinken mit zunehmender Tiefe und die Lagerungsdichte nimmt zu. Der Bodentyp Pseudogley-Podsol-Braunerde ist ein Mischbodentyp. Die Podsol-Braunerde ist ein Übergangsbodentyp zwischen Braunerde und Podsol. Neben der Verbraunung sind deutliche Aus- und Einwaschungshorizonte zu erkennen, die auf dem Prozess der Podsolierung beruhen. Der Podsolierungsgrad ist umso stärker, je nährstoffärmer die sandigen Substrate sind. Der Bodentyp ist gut durchlüftet und durchwurzelbar. Die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit ist gering bis mittel. Als Auflage beinhaltet der Bodentyp einen Pseudogley. Dieser ist ein von Stauwasser geprägter Boden, der sich primär auf dicht gelagertem Geschiebelehm mit sandiger Deckschicht entwickelt. Dieser mittel- bis tiefgründige Boden ist typisch für Naturräume, in denen Grundmoränenplatten vorherrschen.

Der östlich ins Planänderungsgebiet hineinragende Podsol ist in der Agrarwirtschaft ursprünglich ein ertragsarmer Boden. Die Bodeneigenschaften sind sauer, sandig, oft steinig, nährstoffarm und haben oftmals ein vermindertes Wasserrückhaltevermögen. Der Podsol besitzt demnach physikalische und chemische Eigenschaften, die einem optimalen Pflanzenstandort oftmals entgegenstehen. Weiterhin neigt der Boden zur Auswaschung, sodass die Gefahr besteht, dass Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser gelangen können.

Die vorkommenden Bodentypen im Planänderungsgebiet beinhalten keinen schutzwürdigen Boden in Niedersachsen. Das ackerbauliche Ertragspotential ist für die Bodentypen als sehr gering bis gering bewertet.

Im Planänderungsgebiet erfolgte vom Ingenieurbüro GEOLOGIE UND UMWELTTECHNIK DIPL.-GEOLOGE JOCHEN HOLST (2022) eine Baugrunduntersuchung mit insgesamt 14 Kleinrammbohrungen (KRB) bis zu einer Endteufe von 5 m. Die Baugrunduntersuchung ergab, dass unterhalb eines sandig-humosen Oberbodens drei unterschiedliche Bohrprofiltypen vorhanden sind. Der oberflächennahe sandig-humose Oberboden ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung relativ homogen und weist eine Mächtigkeit von 0,4 m bis 0,8 m (zumeist 0,5 - 0,6 m) auf. Im südwestlichen Bereich des Planänderungsgebietes (KRB 1, 13 und 14) besteht nahezu die gesamte Bodenabfolge aus Geschiebelehm. Am nordwestlichen Rand des Änderungsgebietes (KRB 2, 3 und 4) besteht die gesamte Bodenabfolge aus Sanden. Im östlichen Bereich des Planänderungsgebietes überwiegt in der Bodenabfolge Sand, Geschiebelehm tritt in Lagen (KRB 5 und 6) sowie in größeren Tiefen auf. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung konnten zwei verschiedene Varianten von Sande im Planänderungsgebiet nachgewiesen werden. Zum einen ein Feinsand, der mittelsandig, schwach schluffig bis stark schluffig ist und zum anderen ein Mittelsand, der feinsandig, grobsandig, nur schwach schluffig ist. Der angetroffene Geschiebelehm besteht überwiegend aus Schluff und Feinsand mit nur geringen Tonanteilen. In der Bohrung (KRB 4) tritt in einer Tiefe > 4,5 m ein schluffiger Ton auf. (DIPL.-GEOLOGE JOCHEN HOLST, 2022)

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen landwirtschaftliche Grünlandflächen. Westlich des Änderungsgebietes sind bereits gewerbliche Nutzungen vorhanden. Dort ist zur Eingrünung des vorhandenen Gewerbes eine Strauch-Baumhecke vorhanden. Die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen dürften im Planänderungsgebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die landwirtschaftlichen Flächen würden ihre Bodeneigenschaften nicht weiter verlieren.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung konnten keine Kontaminationen bzw. organoleptischen Auffälligkeiten in den Bodenproben festgestellt werden. (DIPL.-GEOLOGE JOCHEN HOLST, 2022)

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen Grünlandflächen. Bis auf einen landwirtschaftlichen Weg, entlang der östlichen Änderungsgebietesgrenze, ist das Planänderungsgebiet derzeit unbebaut bzw. unversiegelt. Im Bereich des landwirtschaftlichen Weges sind bereits dauerhafte Versiegelungen des Bodens erfolgt und der Boden hat seine Bodenwerte und -funktionen bereits vollständig verloren. Mit der Ausweisung von gewerblichen Baufläche und Flächen für die Oberflächenwasserbeseitigung werden zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen.

Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

5.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 100 - 400 mm/a und ist damit als gering bis hoch eingestuft. Die hohen Grundwasserneubildungswerte werden ausschließlich im östlichen Bereich des Planänderungsgebietes erreicht. Die Gefährdung des Grundwassers wird im gesamten Planänderungsgebiet als gering eingestuft. Der Grundwasserstand liegt im Planänderungsgebiet bei ~ + 27,5 m bis 32,5 m NHN und somit nahe der Geländeoberkante (GOK).

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung konnte freies oberflächennahes Grundwasser in den überwiegend aus Sanden aufgebauten Bohrungen in Tiefenlagen um 1,2 m bis 1,5 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen werden. Im südöstlichen Planänderungsgebiet war der humose Oberboden stark vernässt, dort scheinen die feinen Sande die Versickerung stark zu beeinträchtigen. (DIPL.-GEOLOGE JOCHEN HOLST, 2022)

Im Planänderungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich des Änderungsgebietes ist der Osterreithgraben vorhanden, der in nordwestlicher Richtung in die Beek mündet. Das Planänderungsgebiet befindet sich auch in keinem Wasserschutzgebiet. Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann das anfallende Niederschlagswasser auch zukünftig ungehindert auf den landwirtschaftlichen Flächen versickern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit möglichen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser zukünftig nicht mehr ungehindert vor Ort versickern. Nach der erfolgten Baugrunduntersuchung (DIPL.-GEOLOGE JOCHEN HOLST, 2022) sind bis auf den südwestlichen Bereich des Planänderungsgebietes (KRB 1, 13 und 14) überwiegend Sande unterhalb des humosen Oberbodens vorhanden. Nach gutachterlicher Einschätzung sind die Sande nicht optimal, aber ausreichend für eine Niederschlagswasser-Versickerung. Problematisch könnten jedoch die geringen Grundwasser-Flurabstände sein. Im Ergebnis ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ein Regenrückhaltebecken in der Mitte des Planänderungsgebietes geplant. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Mit der möglichen Verringerung der Grundwasserneubildung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser.

5.3.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Scheeßel beträgt 5,14 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Das Planänderungsgebiet beinhaltet landwirtschaftliche Grünlandflächen. Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Scheeßel nicht erhöhen. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Scheeßel geringer als im Landesvergleich, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Planänderungsgebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Bis auf den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Weg ist das Planänderungsgebiet derzeit unversiegelt. Mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Oberflächenwasserbeseitigung werden ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Aufgrund der starken Nachfrage nach gewerblichen Standorten sowie der bereits vorhandenen westlichen gewerblichen Nutzung, die mit dem Vorhaben erweitert werden soll, wird die Versiegelung von unbebauten Flächen als vertretbar angesehen. Die gewerblichen Bauflächen sind durch das angrenzende Gewerbe bereits verkehrlich gut erschlossen. Der Gemeinde ständen sonst keine weiteren Gewerbeflächen zur Verfügung, um den Bedarf an gewerblichen Raum zu decken.

5.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Scheeßel, östlich des vorhandenen Gewerbeparks und nördlich der Landesstraße L131 „Westerveseder Landstraße“. Das Planänderungsgebiet beinhaltet ausschließlich landwirtschaftliche Flächen, die derzeit als Grünland genutzt werden. Östlich und südlich sind Waldbestände vorhanden. Hinter dem östlich gelegenen Waldbestand befindet sich die Rennsportanlage „Eichenring“. Westlich des Planänderungsgebietes befindet sich der Gewerbepark Scheeßel mit einer entsprechenden Eingrünung. Die freie Landschaft besteht aus land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen, die allesamt der Kalt- und Frischluftentstehung dienen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebietes weiter landwirtschaftlich genutzt werden und seinen Beitrag an die Frischluftentstehung beitragen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Ortsrandlage mit angrenzenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Während der Bautätigkeiten könnten sich durch Baumaschinen temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Mögliche Immissionen aus dem Betrieb der Anlagen in den gewerblichen Bauflächen können durch technische Möglichkeiten auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Die umliegenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen sorgen auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen leichten Temperaturerhöhungen durch die Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ausgeglichen werden können.

5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Im Planänderungsgebiet sowie umliegend erfolgte eine Biotoptypenkartierung (siehe Anlage 1). Die Biotoptypen wurden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) erfasst.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen ein Intensivgrünland (GI) sowie eine Grünland-Einsaat (GA). Entlang der östlichen Planänderungsgebietsgrenze befindet sich ein landwirtschaftlicher Weg (OVW) und vor dem Wald eine linienförmige Baumgruppe (HBE) auf einer Ruderalflur. Hinter der Baumgruppe, vor dem Kiefernwald, befindet sich ein ehemaliger, unbefestigter Weg, der eine Ruderalflur aufweist. Nördlich wird das Planänderungsgebiet von einem weiteren landwirtschaftlichen Weg (OVW) abgegrenzt. Dieser beinhaltet im Wegeseitenraum weitere Ruderalfluren (UR). Nördlich des Weges sind weitere landwirtschaftliche Flächen, die ackerbaulich (A) oder als Grünland (GI, GE) genutzt werden. Dort ist auch ein nährstoffreicher Graben (FGR) „Osterreithgraben“ vorhanden. Bis vor geraumer Zeit war an der nördlichen Änderungsgebietsgrenze eine Feldscheune, ein Lagerplatz für Rundballen sowie zwei Güllespeicher vorhanden. Im Rahmen der o.g. Kartierung konnten diese Strukturen nicht mehr vorgefunden werden.

Westlich des Änderungsgebietes sind bereits gewerbliche Nutzungen (OGG/OF) vorhanden, welche zur derzeitigen freien Landschaft von einer ca. 20 m breiten Strauch-Baumhecke (HFM) eingegrünt werden. Südlich des Planänderungsgebietes ist die Landesstraße L131 „Westerveseder Landstraße“ (OVS) vorhanden. Zum Änderungsgebiet vorgelagert befindet sich dort ein Geh- und Radweg (OVW). Beidseitig des Weges sind Ruderalfluren (UR) vorhanden. Die Ruderalflur beinhaltet Einzelbäume (HBE) der Baumart Birke (*Betula pendula*). Im westlichen Bereich sind fünf Stieleichen (*Quercus robur*) auf der Ruderalflur vorhanden. Südlich der Landstraße sind ein Wohnhaus (OEL/PH), Grünlandflächen (GI, GEw) und Acker (A) sowie Waldflächen vorhanden. Das Waldgebiet beinhaltet neben einem Laubforst aus einheimischen Arten, wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Stieleiche (*Quercus robur*) auch Kiefern- (WZK) und Fichtenbestände (WZF). Östlich des Planänderungsgebiets befindet sich das Gelände des „Eichenrings“. Dem Planänderungsgebiet ist ein Kiefernforst (WZK) vorgelagert.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gehölzbestände würden vollständig bestehen bleiben.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012; 2. korrigierte Auflage 2019) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Tab. 1: Biotoptypen und Wertigkeit

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand
<i>Innerhalb des Planänderungsgebietes</i>		
- Grünland-Einsaat (GA)	1	1
- Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2	1
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur (HBE/UR)	E/3	E
- Weg (OVW)	1	1
- Ruderalflur (UR)	3	1
<i>Außerhalb des Planänderungsgebietes</i>		
- Acker (A)	1	
- Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch / Ruderalflur (BR/UR)	3	
- Beet/Rabatte (ER)	1	
- Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur (FGR/UR)	2-3	
- Artenarmes Extensivgrünland (GE)	3	
- Artenarmes Extensivgrünland (Weide- nutzung) (GEw)	3	
- Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2	
- Artenarmes Intensivgrünland (Weide- nutzung) (GIw)	2	
- Scher- und Trittrassen (GR)	1	
- Allee/Baumreihe / Ruderalflur (HBA/UR)	E/3	
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur (HBE/UR)	E/3	
- Strauch-Baumhecke (HFM)	3	
- Strauchhecke (HFS)	3	
- Locker bebaute Einzelhausgebiet / Hausgarten (OEL/PH)	1-2	
- Lagerplatz / Ruderalflur (OFL/UR)	1-3	
- Gewerbegebiet / Sonstige befestigte Fläche (OGG/OF)	1	
- Straße (OVS)	1	
- Weg (OVW)	1	
- Ruderalflur (UR)	3	
- Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	3	
- Fichtenforst (WZF)	3	
- Kiefernforst (WZK)	3	
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E	

Mit dem geplanten Vorhaben werden überwiegend Biotoptypen von sehr geringer bis geringer Bedeutung, wie Grünland-Einsaat, Artenarmes Intensivgrünland und ein landwirtschaftlicher Weg überplant. Geringfügig sind Biotoptypen von mittlerer Bedeutung im

Planänderungsgebiet vorhanden. Zum einen ragen an den Änderungsgebietsgrenzen Ruderalfluren in den Planungsraum hinein. Zum anderen befinden sich entlang der östlichen Änderungsgebietsgrenze Baumgruppen auf Ruderalfluren. Diese befinden sich in der Eingrünungsfläche zur freien Landschaft und können wohlmöglich bestehen bleiben. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Mit einer möglichen Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Östlich des Planänderungsgebietes sowie südlich der Westerveseder Landstraße (L131) sind Waldflächen, außerhalb des Änderungsgebietes vorhanden. In Niedersachsen existieren keine gesetzlichen Abstandsregelungen zu Wald. Die Raumordnungspläne des Landes und des Kreises enthalten lediglich Abstandsempfehlungen von 100 m bzw. 50 m, welche jedoch in Einzelfällen unterschritten werden können. Bei Planungen an Waldrändern sind die Waldbelange und die Sicherheit der Bevölkerung zu berücksichtigen, da ein Ast- oder Baumwurf nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Um Beeinträchtigungen bzw. negative Auswirkungen ausschließen zu können, sollte in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ein ausreichender Abstand zwischen Bebauung und Wäldern berücksichtigt werden. Detailliertere Aussagen sind im nachfolgenden Bebauungsplan zu tätigen.

Tiere

Im Bereich des Planänderungsgebietes erfolgten artenschutzbezogene Untersuchungen, die auf aktuellen standörtlichen Gegebenheiten ausgerichtet sind und teilweise über eine reine Potentialabschätzung (worst-case-Abschätzung) hinausgehen. Dabei soll geklärt werden, inwieweit die Flächen und ihre Randzonen Vorkommen von besonders und/oder streng geschützte Arten aufweisen, die von geplanten Eingriffen tatsächlich betroffen sein können. Dazu erfolgte eine Erfassung der Brutvogelvorkommen sowie eine stichprobenartige Erfassung von Wanderbewegungen von Amphibien. Weitere für den betroffenen Bereich artenschutzrechtlich relevante Artengruppen wie etwa die Fledermäuse wurden als Potentialarten ermittelt oder aus vorhandenen Daten abgeleitet. (IFÖNN GmbH, 2023)

Vögel

Die Brutvögel wurden bei insgesamt sieben Begehungsterminen im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni 2022 erfasst. Dabei wurden alle Vogelarten qualitativ per Sicht und/oder Reviergesang bestimmt und in einer Artenliste aufgenommen (siehe Anlage 2: Fachbeitrag Artenschutz, IFÖNN, 2023).

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen konnten insgesamt 40 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 26 Arten als Brutvogel identifiziert werden konnten. Die übrigen 14 Arten wurden nur einmalig festgestellt und sind damit per Definition nach SÜDBECK et al. (2005) nur Brutzeitfeststellungen bzw. Nahrungsgäste. Im Planänderungsgebiet konnten keine Brutplätze festgestellt werden. Zu Beginn der Brutvogelerfassung konnte am nördlichen Rand des Planänderungsgebietes eine Feldscheune festgestellt werden. In der Scheune wurde bei der ersten Kartierung eine Schleiereule gesichtet und Gewölle bei zwei Folgeterminen gefunden. Bei einer weiteren Begehung am 28.04. war der Dachbereich der Scheune mit einem Netz verhängen. Ein Teil des Dachs war zu diesem Zeitpunkt abgedeckt. Im Bereich der Scheune wurden bei den Kartierungen am 28.04. und 10.05. zudem Rauchschwalben beobachtet. Rauchschwalbennester wurden nicht gefunden. Im weiteren Jahresverlauf wurde die Scheune abgebrochen.

Unter den nachgewiesenen Brutvögeln in der direkten Umgebung des Planänderungsgebietes konnte im östlichen Waldstück die Brut eines Mäusebussards festgestellt werden. Dieser gilt nach § 7 BNatSchG als streng geschützt. Des Weiteren wurde nordwestlich, außerhalb des Planänderungsgebietes in einer Stieleiche die Brut eines Stars erfasst, der nach den Roten Listen sowohl bundes- (RYSLAVI et al., 2020) als auch landesweit (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2021) als gefährdet eingestuft.

Weitere Brutvögel in der direkten Umgebung des Planänderungsgebietes sind die nach den Roten Listen landesweit gefährdete Gartengrasmücke sowie Baumpieper, Gelbspötter und Gartenrotschwanz, Arten, die bundesweit und/oder landesweit auf der Vorwarnliste geführt werden.

Unter den Nahrungsgästen gelten der nach § 7 BNatSchG streng geschützte Rotmilan und der Graureiher in Niedersachsen als gefährdet, der nach § 7 BNatSchG streng geschützte Turmfalke und der Weißstorch werden auf der Vorwarnliste geführt. Die Goldammer wird auf den Roten Listen als gefährdet eingestuft und der Feldsperling auf der Vorwarnliste geführt.

Tab. 2: Nachgewiesene Brutvögel im Umfeld des Planänderungsgebietes sowie Nahrungsgäste 2022

Art	lat. Name	§ 7 BNatSchG	VSR-Anhang I	RL D 2020	RL Nds 2021/TO	Reviere/ Bp./Bn. Ind.	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	*	2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	8	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§		V	V	2	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§		*	*	1	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§		*	*	4	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		*	*	1	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§		*	3	1	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		*	*V	3	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§		*	V	1	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§		*	*	2	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§		*	*	1	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§		*	*	1	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		*	*	4	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§		*	*	1	Bn
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	*	7	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		*	*	2	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		*	*	2	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		*	*	1	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		*	*	2	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§		*	*	1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	3	1	Bn
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	§		*	*	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§		*	*	1	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	*	3	
Nahrungsgäste /	Brutzeitfeststellungen						
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§		*	*	1	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		*	*	1	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		*	*	2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	15	

Dohle	<i>Corvus monedula</i>	§		*	*	58
Elster	<i>Pica pica</i>	§		*	*	1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§		V	V	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		*	V	5
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§		*	3	1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§		V	3	4
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	I	*	3	2
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§		*	*	252
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§		*	V	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		*	V	4
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§		*	*	392
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§		V	V	1

Legende

Schutz

§ 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97).

VSR = Schutzstatus gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Anh. I = in VSR - Anhang I verzeichnete Art (Einrichtung besonderer Schutzgebiete gefordert).

Gefährdung

RL-D 2020 = Schutzstatus gemäß Roter Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020).

RL-Nds = Schutzstatus gemäß Roter Liste Niedersachsen / Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

RL-Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Art der Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; / = nicht bewertet.

Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte stichprobenartig an sechs Terminen in den späten Abendstunden bzw. nachts, da im Bereich des Untersuchungsraumes dem Gutachter bereits zahlreiche Aufzeichnungen aus der Schutzzaunbetreuung sowie von der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen. Aus diesen Aufzeichnungen können die Zusammensetzung der Amphibienfauna sicher abgeleitet werden. Diese Befunde wurden nach dem Lebensraumtyp und der Verbreitung der Arten mit Literaturangaben (DGHT, 2018; GÜNTHER, 1996) abgeglichen.

Tab. 3: Nachgewiesene und potentielle Amphibienarten

Art	wiss. Artname	RL D*	RL NI**	BNat SchG §7	FFH
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	§	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	§	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	§	-
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	-	-	§	-

Legende:

* = KÜHNEL ET AL. 2009; ** = PODLOUCKY & FISCHER 2013; RL-Kategorien s. Legende Brutvögel; BNatSchG §7 = § 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-Artenschutz VO 338/97); FFH-Anhang = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I.

Nach den Ergebnissen der ehrenamtlichen Betreuungen für Amphibienfunde am Schutzzaun, die mit Unterbrechungen von 2007 bis 2022 vorliegen, nehmen Erdkröten den weitaus überwiegenden Anteil an den über die Straße gebrachten Tieren ein.

Bei der stichprobenartigen Erfassung von wandernden Amphibien wurden insgesamt 11 aktive Exemplare – ausschließlich Erdkröten - beobachtet. Hinzu kamen drei Totfunde von Erdkröten auf der L 131. Die Ermittlung der Wanderbewegungen erwies sich als schwierig. Durch sehr milde Witterung mit häufigen Regenperioden begannen die Wanderungen bereits im frühen Februar. In der Hauptwanderzeit im März dagegen gab es

kaum Niederschläge und die Nachttemperaturen lagen häufig unter 5° C. Obwohl für die Begehungen aussichtsreiche Nächte nach oder während einer Regenperiode gewählt wurden, blieb die Zahl der Beobachtungen gering.

Nach den eigenen Befunden und den Beobachtungen am Amphibienzaun wandert die überwiegende Zahl der Amphibien aus dem nordwestlichen Teil des Scheeßeler Holzes in Richtung Regenrückhaltebecken bzw. den anderen Gewässern in dieser Richtung. Im Planänderungsgebiet wurden nur zwei Exemplare nahe der Westerveseder Landstraße (L 131) beobachtet. Nicht sicher ist eine Wanderstrecke, die parallel zur Saumstruktur an der westlichen Grenze zum nördlich liegenden Laichgewässer führt. Eine der beobachteten Erdkröten lief über den Weg „Heidfeld“ Richtung Nordwesten.

Fledermäuse

In Bezug auf Fledermäuse erfolgten keine Untersuchungen. Bei den Fledermäusen wurde nach dem derzeitigen Kenntnisstand über Vorkommen, Verbreitung und den jeweiligen ökologischen Ansprüchen der Fledermausarten (z.B. DIETZ et al., 2007) das potenzielle Artenspektrum ermittelt.

Die elf potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) aufgeführt und zudem nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 des BNatSchG streng geschützt.

Tab. 4: Erwartetes Artenpotential Fledermäuse

Art/ Lebensraumstruktur	(Siedlungs- raum)	offene Landschaft	Hecken/ Baumbestand	Quartier- typ
Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	X		X	Hq; Bq
Brandtfledermaus (<i>Myotis Brandtii</i>)	(X)		X	Bq, (Hq)
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)			X	Bq
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	X	(X)	X	Hq
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	X	X	Bq; (Hq); Pq
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	X	X	X	Bq; (Hq); Pq
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X		X	(Bq),Hq
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pymaeus</i>)	X		X	(Bq),Hq; Pq
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	X		X	(Bq),Hq
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	X		X	Bq; Hq
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X		X	Bq; Hq

Legende: Bq – Baumquartier; Hq – Gebäudequartier; Pq – Paarungsquartier

Ohne Durchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden und uneingeschränkt von Amphibien überquert werden können. Der Gehölzbestand würde vollständig als potentieller Lebensraum auch zukünftig uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

In Bezug auf das nachgewiesene Artenspektrum sind mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auf die Gruppe der Amphibien nicht auszuschließen. Das Planänderungsgebiet wird zumindest in den Randbereichen von Amphibien bei dessen Wanderung zu und von den Laichgewässern im Westen und Osten genutzt. Besonders hoch ist die Empfindlichkeit bei der Anwanderung zum Laichgewässer. Je nach Wetterlage liegt die Hauptwanderzeit zwischen Mitte Februar bis Ende April. Die Abwanderungen verlaufen über einen längeren Zeitraum und sind deshalb zeitlich kaum eingrenzbar. Die Beeinträchtigungen können durch bauliche Maßnahmen vermieden bzw. deutlich vermindert werden. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollte der Einbau einer etwa 80 m langen Leitstruktur (z.B. Zieger Amphibien- und Kleintierschutz-Leitstein oder vergleichbares) im Südwesten des Planänderungsgebietes, entlang der Westerveseder Landstraße (L131) verbindlich festgelegt werden. Der Leitstein muss mit seiner Öffnung in Richtung Scheeßeler Holz/ L131 ausgerichtet werden und würde so den Zugang zur gewerblichen Nutzung im Änderungsgebiet verhindern. Der Leitstein kann auf seiner geschlossenen Seite bis zur Oberkante ebenerdig mit dem Gelände des Planänderungsgebietes angeböschet werden. Wandernde Amphibien würden in Richtung auf das bestehende Laichgewässer im Rückhaltebecken gelenkt. Alternativ könnte der Leitstein südlich der L 131, außerhalb des Planänderungsgebietes, installiert werden, wenn im Zuge der Durchführung der Planung ein Einvernehmen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hergestellt werden kann. In den Abstimmungen bzw. bei der Durchführung der Installation des Leitsteins sollte die Untere Naturschutzbehörde mit eingebunden werden. Zur Verminderung des Tötungsrisikos wandernder Amphibien sollte im Planänderungsgebiet ein Amphibien-Wanderkorridor vorgesehen werden. Des Weiteren sollten Erschließungsstraßen mit einem Amphibientunnel samt Leitstruktur ausgestattet werden. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Bei Berücksichtigung dieser genannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Artengruppe vermieden bzw. deutlich vermindert werden.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten im Planänderungsgebiet keine Brutplätze festgestellt werden. Im Umfeld des Planänderungsgebietes konnten ausschließlich Gehölzbrüter beobachtet werden. Im östlich gelegenen Waldbestand besteht ein Brutplatz des Mäusebussards. Im weiteren Umfeld des Planänderungsgebietes konnten Brutplätze der gefährdeten Arten Star, Gartengrasmücke sowie Baumpieper, Gelbspötter und Gartenrotschwanz festgestellt werden. Eine Beseitigung der nachgewiesenen Brutplätze ist mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Um eine Beeinträchtigung auf den anliegenden Brutplatz des Mäusebussards ausschließen zu können, sollte die Erschließung und die Bebauung, außerhalb der Brutzeit der Art, im Zeitraum von Juli bis März durchgeführt werden. Bei der Bauaktivität nach der Brutzeit und im laufenden Betrieb des Gewerbegebiets würde nach gutachterlicher Einschätzung das Brutpaar wahrscheinlich auf einen anderen Brutstandort im Revier ausweichen. Mit einer Bauzeitenbeschränkung können Störungen auf den umliegenden gefährdeten Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Auf die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da mit der Umsetzung der Planung keine weitreichende Beseitigung von Bäumen zu erwarten ist.

Für das Schutzgut Tiere sind erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Amphibien nicht auszuschließen. Diese können jedoch bei Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen deutlich gemindert bzw. vermieden werden.

Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 7 „Artenschutz“ und Fachbeitrag Artenschutz, IFÖNN, 2023).

5.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Scheeßel und nördlich der Landesstraße L 131 „Westerveseder Landstraße“. Das Planänderungsgebiet beinhaltet ausschließlich landwirtschaftliche Flächen, die derzeit als Grünland genutzt werden. Östlich und südlich sind Waldbestände vorhanden. Hinter dem östlich gelegenen Waldbestand befindet sich die Rennsportanlage „Eichenring“. Westlich des Planänderungsgebietes befindet sich der Gewerbepark Scheeßel mit einer entsprechenden Eingrünung. Entlang der südlich gelegenen L 131 befindet sich eine Baumreihe. Die vorhandenen Gehölzbestände und Wälder durchgrünen und werten den strukturarme Landschaftsraum auf.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gehölzbestände würden vollständig bestehen bleiben.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und sind als nicht erheblich zu bezeichnen. Das Planänderungsgebiet befindet sich am Ortsrand von Scheeßel und grenzt westlich an den vorhandenen Gewerbepark mit gewerblichen Nutzungen an. Zwischen beiden Gebieten ist eine effektive Eingrünung vorhanden. Mit dem geplanten Vorhaben wird sich die gewerbliche Nutzung in östlicher Richtung bis zum Waldbestand vor der Rennsportanlage „Eichenring“ fortsetzen. Aus der freien Landschaft wird die gewerbliche Entwicklung im Wesentlichen nicht wahrnehmbar sein, da die angrenzenden Wälder eine weitreichende Eingrünung übernehmen. Dennoch wird mit dem geplanten Vorhaben die gewerbliche Nutzung am Ortsrand erweitert. Demzufolge ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Um die entstehenden Beeinträchtigungen zu mindern, sind entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Änderungsgebietsgrenze eine Eingrünung zur freien Landschaft vorgesehen. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

5.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südwestlich des Planänderungsgebietes, Westerveseder Landstraße 28. Es handelt sich dabei um ein Einfamilienhaus. Das Wohnumfeld wird von gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Immissionen

Durch die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben und das damit einhergehende erhöhte Verkehrsaufkommen können sich zusätzliche Schallimmissionen an den benachbarten Nutzungen ergeben. Durch entsprechende Abstände werden wesentliche Immissionen auf den Kernort vermieden. Zudem können im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Emissionskontingente festgesetzt werden, um auch die direkt umliegenden Bereiche nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

Ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot, zu tolerieren. Dies gilt ebenso für Geräuschimmissionen im Rahmen der Bewirtschaftung von angrenzenden Flächen.

Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) ragt geringfügig ein Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung, entlang der östlichen Änderungsgebietsgrenze, ins Planänderungsgebiet hinein. Die wesentlichen Flächen im Planänderungsgebiet beinhalten ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Die südlich und östlich angrenzenden Waldflächen sind als Vorbehaltsgebiete Wald und landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Die südlich angrenzende Landesstraße ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Der Gemeinde Scheeßel hat die Funktion eines Grundzentrums.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, da die angrenzende gewerbliche Nutzung im Planänderungsgebiet fortgesetzt werden soll. Gebiete mit besonderen Erholungsfunktionen werden nicht überplant. Entlang der östlichen Änderungsgebietsgrenze ist eine Eingrünung zur freien Landschaft vorgesehen, sodass die Erholungsnutzung weiterhin uneingeschränkt möglich sein sollte.

5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der gewerblichen Baufläche und Flächen für Oberflächenwasserbeseitigung	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teilräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/ Mensch
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubeentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich als Grünland oder Acker genutzt werden.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der sich am Ortsrand von Scheeßel befindet,
- der durch angrenzende gewerbliche Nutzungen vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eher eine geringe Bedeutung besitzt,
- der durch angrenzende Wälder bereits eingegrünt ist,
- der verkehrlich bereits gut erschlossen ist, und
- der bereits ausgebaute Straßen/Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Gewerbliche Baufläche und Flächen für Oberflächenwasserbeseitigung)	<p><u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i></p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbliche Baufläche und Flächen für Oberflächenwasserbeseitigung)	<p><u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> Ableitung von Oberflächenwasser – Verringerung der Grundwasserneubildung → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbliche Baufläche und Flächen für Oberflächenwasserbeseitigung)	<p><u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Gewerbliche Baufläche und Flächen für Oberflächenwasserbeseitigung)	<p><u>Baubedingt:</u> Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung (Teilbereich einer Strauch-Baumhecke und Ruderalfluren). Beeinträchtigung eines Wanderkorridors für Amphibien → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>

<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbliche Baufläche und Flächen für Oberflächenwasserbeseitigung)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Erweiterung von Gewerbegebieten am Ortsrand. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Ausweisung von gewerbliche Baufläche und Flächen für Oberflächenwasserbeseitigung	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden bauliche Anlagen errichtet und neue Arbeitsplätze geschaffen. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden und Wasser (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung, Einbringen von Fremdmaterialien und Verringerung der Grundwasserneubildung),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Biotoptypen mittlerer Bedeutung)
- des Schutzgutes Tiere (Beeinträchtigung eines Wanderkorridores für Amphibien) und
- des Schutzgutes Landschaft (durch Errichtung baulicher Anlagen am Ortsrand)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter ermittelt sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Hinsichtlich alternativer Standorte gibt es keine vergleichbaren Flächen in Scheeßel, die sich aufdrängen. Das Planänderungsgebiet schließt an bereits vorhandene Gewerbegebiete an, die sich in Scheeßel im Wesentlichen an diesem Standort konzentrieren. Aufgrund der geplanten immissionsintensiveren Industriegebiete ist ein gewisser Abstand zum Ortsrand im Sinne des Trennungsgrundsatzes erforderlich. Neue Gewerbebestände sollen im Sinne der Raumordnung vermieden und Erweiterungen bestehender Gebiete aufgrund ihrer Vorbelastungen und Synergieeffekte bevorzugt werden. Durch die umliegenden Hauptverkehrsstraßen und die geplante Ortsumgehung ist das Planänderungsgebiet hervorragend an den überörtlichen Verkehr angebunden. Somit bieten sich keine besser geeigneten Flächen an.

5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung und die faunistischen Untersuchungen erfolgten auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen.

5.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

5.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6. ARTENSCHUTZ

Um die Artenschutzrechtliche Situation beurteilen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung mit mehreren Begehungen durchgeführt (IfÖNN GmbH, 2023). Ziel der Untersuchung war es, eine Vorprüfung (Potentialeinschätzung) nach Artenschutzrecht als Bestandteil einer Artenschutzprüfung durchzuführen und soweit erforderlich eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zu benennen. Zur Stützung der artenschutzrechtlichen Bewertung wurden Bestandserhebungen der Brutvogelfauna und der Amphibienwanderung im Bereich des Planänderungsgebietes vorgenommen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können.

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von den nachgewiesenen Arten bezieht sich im vorliegenden Fall insbesondere auf die Gruppe der Amphibien, die bei ihren Wanderungen zu und von den Laichgewässern im Westen und Osten das Planänderungsgebiet zumindest in Randbereichen queren und durch Bauarbeiten und späteres Verkehrsaufkommen getötet werden können. Besonders hoch ist dieses Tötungsrisiko bei der Abwanderung zum Laichgewässer. Je nach Wetterlage liegt die Hauptwanderzeit zwischen Mitte Februar bis Ende April. Die Abwanderungen verlaufen über einen längeren Zeitraum und sind deshalb zeitlich kaum eingrenzbar. Das Tötungsrisiko kann durch bauliche Maßnahmen vermieden oder deutlich vermindert werden. Mit dem Einbau einer etwa 80 m langen Leitstruktur (z.B. Zieger Amphibien- und Kleintierschutz-Leitstein oder vergleichbares) im Südwesten des Planänderungsgebiets, entlang der Westerveseder Landstraße (L131) können die entstehenden Beeinträchtigungen deutlich vermindert werden. Der Leitstein muss mit seiner Öffnung in Richtung Scheeßeler Holz/ L131 ausgerichtet werden und verhindert so den Zugang zur gewerblichen Nutzung im Planänderungsgebiet. Der Leitstein kann auf seiner geschlossenen Seite bis zur Oberkante

ebenerdig mit dem Gelände des Planänderungsgebietes angeböschert werden. Wandernde Amphibien würden in Richtung auf das bestehende Laichgewässer im Rückhaltebecken gelenkt. Zur Verminderung des Tötungsrisikos wandernder Amphibien, die das Gebiet in nördlicher Richtung queren, sollte die neue Erschließungsstraße im Bereich der Westgrenze des Planänderungsgebietes mit einem Krötentunnel (z.B. Zieger Stelztunnel oder vergleichbares) und etwa 30 m langen seitlichen Leitstrukturen ausgestattet werden.

Zur Vermeidung des Störungsrisikos für Bruten des Mäusebussards sollte die Erschließung und die Bebauung außerhalb der Brutzeit der Art von Juli bis März durchgeführt werden. Alternativ dazu müsste durch eine biologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass der bekannte Brutplatz nicht besetzt ist und der Wechselhorst abseits des Eingriffsgebiets liegt, dann könnte auf die Bauzeiteneinschränkung verzichtet werden.

Nach § 41a Insektenschutzgesetz (BGB 2021) sind neu zu errichtende Außenbeleuchtungen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so anzubringen, dass Tiere und Pflanzen, hier insbesondere Fledermäuse, vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Zur Minderung von Störungen durch Lichtemissionen im Gewerbe- und Industriegebiet sollte ein Beleuchtungskonzept gewählt werden, das bedarfsgerecht gesteuert wird, kein Licht oberhalb der horizontalen abstrahlt und keine Bereiche außerhalb der Nutzfläche ausleuchtet. Beim Lampentypus sind solche zu bevorzugen, die keinen UV-Lichtanteil nutzen und die einen geringen Anteil im blauen und einen erhöhten im roten Spektrum emittieren.

7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Zur Verbesserung und zum Ausbau der Arbeitsplatzsituation ist die Gemeinde Scheeßel bemüht, die Standortangebote für neue Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks zu erweitern. Um dieses Ziel zu verwirklichen ist es notwendig, geeignete Flächen für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben auszuweisen. Im Umfeld des Bahnhofes und der Landesstraße L131 hat sich mittlerweile ein großes Gewerbegebiet entwickelt, welches sich mit der Zeit in Richtung Osten fortgesetzt hat, da dort die geringfügigsten Konflikte anzutreffen waren. Die hier entstandenen Betriebs- und Produktionsanlagen prägen in starkem Maße das Landschaftsbild und sind eingebettet in die sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. die weiter östlich vorhandenen Waldflächen. Das unmittelbare Umfeld des Planänderungsgebietes ist somit weitestgehend gewerblich vorstrukturiert. Als wesentliches Planungsziel bei der zukünftigen Gewerbeentwicklung in der Gemeinde steht die Konzentration auf vorhandene Gewerbebereiche im Vordergrund. Die Entwicklung des Gewerbebestandes im Osten von Scheeßel soll sich demnach weiterhin schrittweise durch die Ausweisung verschiedener Teilgebiete vollziehen. Mit der Planung sollen neue Baulandpotentiale im Umfeld der vorhandenen Gewerbeflächen aktiviert werden, da für diese Gewerbegebiete die vorhandenen Flächenpotentiale weitgehend ausgeschöpft sind. Zudem bietet dieser Bereich aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage an der Landstraße L131 für Gewerbebetriebe eine hohe Standortqualität.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, die derzeit als Intensivgrünland und Grünland-Einsaat genutzt werden. Im Randbereich des Planänderungsgebietes ragen geringfügig Ruderalfluren hinein. Entlang der östlichen Änderungsgebietsgrenze sind Baumgruppen auf Ruderalfluren dem Walbestand vorgelagert. Mit einer möglichen Beseitigung von Biotoptypen mittlerer

Bedeutung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Das Planänderungsgebiet wird zumindest in den Randbereichen von Amphibien bei dessen Wanderung zu und von den Laichgewässern im Westen und Osten genutzt. Mit einer zukünftigen gewerblichen Nutzung ergeben sich auf die Artengruppe erhebliche Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen können jedoch durch bauliche Maßnahmen vermieden bzw. deutlich vermindert werden, wie z.B. Amphibienwanderkorridor mit Leitstrukturen und den Einbau von Amphibientunneln.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Versiegelung und Überbauung von Boden auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Durch die Bebauung in der freien Landschaft sind zudem Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Mit einer vorgesehenen Eingrünung zur freien Landschaft können die Beeinträchtigungen deutlich gemindert werden.

Die zusätzlich genannten Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter zu ermitteln und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten

Scheeßel, den 10.01.2024

gez. Jungemann
Bürgermeisterin

L.S.

ANLAGEN

ANLAGE 1: Biotoptypenkartierung

ANLAGE 2: Fachbeitrag Artenschutz – IFÖNN GmbH

QUELLENVERZEICHNIS

DIETZ, C. V. HELVERSEN, O.&D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S.

DGHT E.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachauschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018); <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php>.

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2022.

GEOLOGIE UND UMWELTTECHNIK HOLST (2018): Geotechnische Erkundungen - Ergebnisbericht. Erweiterung Gewerbegebiet Ost in 27383 Scheessel. Dipl.-Geologe BDG Jochen Holst. Osterholz-Scharmbeck, Stand: 30.05.2022.

GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – G. Fischer Verlag; Jena, Stuttgart; 825 S.

IFÖNN GmbH (2022): Fachbeitrag Artenschutz. Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Ost“ in Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme). Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH. Bremervörde, Stand: 20.02.2023.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 41 (2) (2/22): 111-174.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai 2020.

NIBIS (2023): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2012.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte z. Vogelschutz 57: 13-112

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELD (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell; 777 S.

T&H INGENIEURE GmbH (2022): Schalltechnische Untersuchung für Erweiterung der Gewerbe- und Industriegebiete an der Rudolf-Diesel-Straße in Scheeßel. Bremen, Stand: 08.08.2022.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2023): Geoportal Niedersächsische Umwelt-karten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

PlanzV – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 08.12.2022, BGBl. I S. 2240.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).




PLANZEICHENERKLÄRUNG

- A - Acker
- BR/UR - Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch / Ruderalflur
- ER - Beet/Rabatte
- FGR/UR - Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur
- GA - Grünland-Einsaat
- GE - Artenarmes Extensivgrünland
- GEw - Artenarmes Extensivgrünland (Weidenutzung)
- GI - Artenarmes Intensivgrünland
- Glw - Artenarmes Intensivgrünland (Weidenutzung)
- GR - Scher- und Trittrasen
- HBA/UR - Allee/Baumreihe / Ruderalflur
- HBE/UR - Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur
- HFM - Strauch-Baumhecke
- HFS - Strauchhecke
- OEL/PH - Locker bebaute Einzelhausgebiet / Hausgarten
- OFL/UR - Lagerplatz / Ruderalflur
- OGG/OF - Gewerbegebiet / Sonstige befestigte Fläche
- OVS - Straße
- OVW - Weg
- UR - Ruderalflur
- WXH - Laubforst aus einheimischen Arten
- WZF - Fichtenforst
- WZK - Kiefernforst
- HBE - Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe
- Geltungsbereich 73. Änd. F-Plan

Biotoptypenkartierung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbepark Ost"

Auftraggeber:  Gemeinde Scheeßel

Auftragnehmer:  PGN ARCHITECTEN STADTPLANER INGENIEURE

Maßstab:	Stand:	Gez:	Quelle:	Anlage:
1 : 2.500	09/2022	cge	 LGLN	1



**Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Ost“
in Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Fachbeitrag Artenschutz

Im Auftrag von: PGN Planungsgemeinschaft Nord
Große Str. 49 – 27356 Rotenburg (Wümme)
Auftrag vom: 1.2.2022

Bearbeiter: Dipl. Biol. Axel Roschen
Dipl. Biol. Ludger Hellbernd
Dipl. Landschaftsbiologin Sarina Pils
M. Sc. Franziska Lehmann
Volker Brunckhorst

Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH
Alleestr. 36 – 30167 Hannover
Büro Bremervörde: Am Vorwerk 10 – 27432 Bremervörde
Tel. 04761 70804 – Fax. 04761 921688

Bremervörde, 20. Februar 2023

Inhalt

1. Einführung und Aufgabe	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
2.1 Artenschutz	5
2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
3. Untersuchungsgebiet, betrachtete Artengruppen und Methoden	7
3.1 Untersuchungsgebiet	7
3.2 Beschreibung des Eingriffsvorhabens	8
3.3 Betrachtete Artengruppen	9
3.4 Methoden	10
3.4.1 Brutvogelerfassung	10
3.4.2 Erfassung der Amphibienwanderungen	10
4. Ergebnisse	12
4.1 Brutvögel	12
4.2 Amphibien	14
4.3 Ableitung potenziell betroffener Arten	15
4.3.1 Fledermäuse	15
5. Bewertung der Befunde und artenschutzrechtliche Betrachtung	17
5.1 Vorhabensbedingte Wirkfaktoren	17
5.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung	17
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	20
7. Literatur	22

Anhang

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot markiert)

Abbildung 2: Amphibienfunde am Schutzzaun an der Westerveseder Straße in Scheeßel

Abbildung 3: Amphibienwanderbewegungen (braune Symbole mit Pfeil) und Totfunde (x) sowie vermutete Wanderrichtungen (blaue Pfeile)

Abbildung 4: Lage von Amphibienleitstrukturen (rot A) und Krötentunnel (rot B). Abschnitt geplanter Straßenzug (orange) Erläuterung s. Text.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung von Amphibienwanderungen in Scheeßel

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvögel in der direkten Umgebung der Eingriffsfläche sowie Nahrungsgäste 2022

Tabelle 3: Nachgewiesene und potenzielle Amphibienarten

Tabelle 4: Erwartetes Artenpotenzial Fledermäuse

Tabelle 5: Nachweisstatus, Gefährdung, Schutz- und Erhaltungszustand der Fledermäuse

Tabelle 6: Risiko einer Betroffenheit der nachgewiesenen und potenziellen Arten im Untersuchungsgebiet gegenüber Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG

Anhang:

Karte 1: Brutvögel

Tabelle 7: Ergebnisse der Brutvogelerfassung

1. Einführung und Aufgabe

In der Gemeinde Scheeßel im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die Ausweisung des Bebauungsplans „Gewerbepark Ost“ auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet.

Tatsächlich kann von der späteren Umsetzung dieser Planung eine Reihe von Pflanzen- und Tierarten betroffen sein, denen nach den Bestimmungen des § 44 ff Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein besonderer Schutz zukommt.

Die IfÖNN GmbH, Hannover, wurde vom planenden Büro PGN aus Rotenburg (Wümme) im Februar 2022 damit beauftragt, eine Vorprüfung nach Artenschutzrecht als Bestandteil der Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen und soweit erforderlich, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zu benennen. Zur Stützung der artenschutzrechtlichen Bewertung sollen dabei im Vorfeld Bestandserhebungen der Brutvogelfauna und der Amphibienwanderung auf der Fläche vorgenommen werden.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffen sein könnten. Für die Ermittlung, ob Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG i. d. F. v. 29. Juli 2009 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die o. g. Verbote lassen sich auf die Verbote der Tötung, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zusammenfassen. Es ist zu prüfen, inwieweit mit der Realisierung des Vorhabens bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und/oder Veränderungen eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind und ob sich diese vermeiden lassen.

Der Verbotstatbestand des Tötens (§ 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) gilt generell und für alle Individuen der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.

Unter das Verbot von erheblichen Störungen fallen auch baubedingte Störungen. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ebenfalls nicht anzunehmen. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Begriff der Störung ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zeitlich eingeeengt auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Für alle Arten, für die sich aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben und zu Verbotstatbeständen führen, müssen die Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt werden.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z. B. Fachinformationssystem des NLWKN). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für den vorliegenden Fall wird überschlägig geprüft (ASP I, vgl. MKULNV (2013)), ob es bei Eingriffen am Standort

- a) zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen kann,*
- b) für welche Arten bzw. Artengruppen sich diese ergeben können und*
- c) welche Maßnahmen ergriffen werden können, um zum einen die Prognose- bzw. Planungssicherheit zu erhöhen und zum anderen ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.*

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind die oben aufgeführten weiteren Prüfschritte vorzusehen.

3. Untersuchungsgebiet, betrachtete Artengruppen und Methoden

3.1 Untersuchungsgebiet

Der Gewerbepark Ost soll östlich der Gemeinde Scheeßel zwischen der „Westerveseder Landstraße“ (L131) im Süden und dem Straßenzug „Heidfeld“ im Norden östlich anschließend an ein vorhandenes Gewerbegebiet entwickelt werden. Im Osten begrenzt der Wald an der Rennbahn „Eichenring“ das Plangebiet. Das beschriebene Gebiet ist gleichzeitig Untersuchungsraum für die Erfassung der Brutvögel und die Amphibien sowie der Betrachtungsraum für die artenschutzrechtliche Prüfung (Abb. 1).

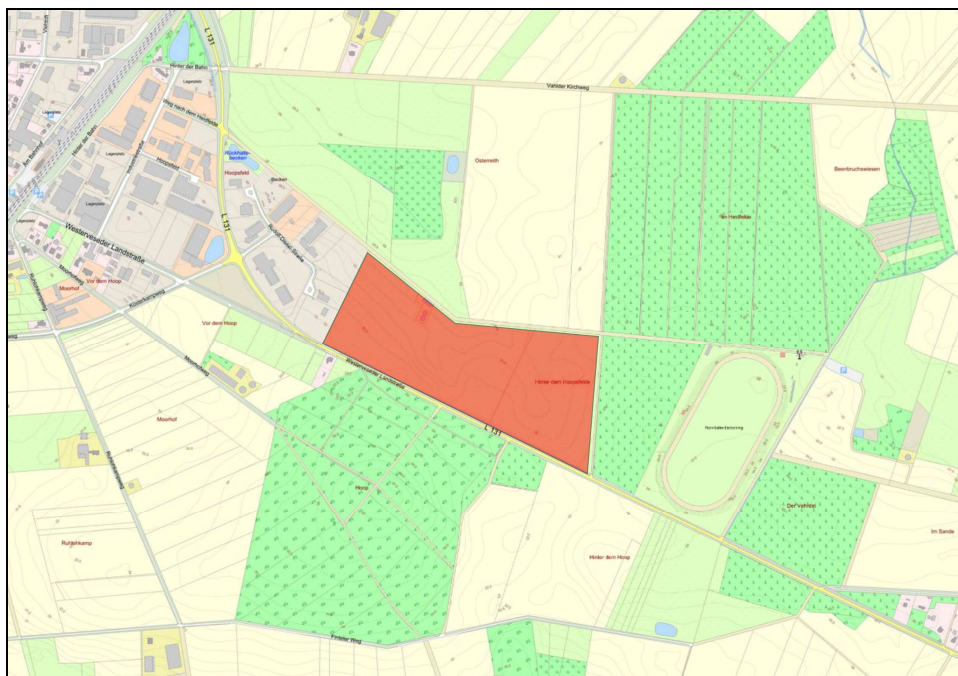


Abbildung 1: Lage des geplanten Geltungsbereichs (rot markiert) (Bildquelle: GeoLife)

Das rund 19 ha große Gebiet am Rande Scheeßels ist aktuell intensiv landwirtschaftlich als Acker bzw. Grasacker genutzt und wurde zudem in diesem Jahr im Zuge des „Hurricane Festivals“ als Funktionsraum in das Veranstaltungsgelände mit einbezogen. An der nördlichen Grenze befinden sich neben einer Feldscheune, ein Lagerplatz für Rundballen sowie zwei Güllespeicher. Die angrenzenden Wege sind weitestgehend frei von Bäumen oder anderen Saumstrukturen. Einzige Ausnahme ist eine Baum-Strauchhecke, die das Gebiet nach Westen begrenzt. Auf Höhe der Eingriffsfläche, südlich der L 131, befindet sich das Waldgebiet „Scheeßeler Holz“. Zu den Zeiten der Amphibienwanderungen wird durch die Fachbehörde für Naturschutz des Landkreises ein Schutzzaun auf der Nordseite des Scheeßeler Holzes etwa bis zur Einmündung der alten Westerveseder Landstraße in die L 131 errichtet. Die gesammelten Amphibien werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern des NABU über die L 131 getragen und am Rand des hier

betrachteten Plangebiets ausgesetzt. Im Gebiet selbst gibt es keine offenen Wasserflächen, Fließgewässer oder Grabenzüge, die als Laichgewässer genutzt werden können. Westlich, in ca. 350 m Entfernung befindet sich ein Regenrückhaltebecken, nördlich des Gebiets, in einem kleinem Waldstück, ist ein weiteres Teichgewässer in 280 m Entfernung und südöstlich ein temporäres Kleingewässer in ca. 440 m Entfernung, die alle als Laichgewässer bekannt sind. Ein neueres Gewässer an der Einmündung des „Küsterkampweg“ in die L 131 ist rund 330 m vom Eingriffsgebiet entfernt, sehr naturfern gestaltet und nur mit Einschränkungen als Laichgewässer einzustufen. Rund 750 m weiter nordwestlich, nördlich des „Vahlder Kirchweg“ an der L 131 befindet sich ein weiteres Gewässer. Alle genannten Gewässer können in Funktionszusammenhang mit den oben genannten Waldbereichen stehen, die von Amphibien als Laichgewässer bzw. Sommer- und Überwinterungsräume genutzt werden.

3.2 Beschreibung des Eingriffsvorhabens

Der Geltungsbereich wird vollständig überplant. Neben der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen sind die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im Nordwesten sowie öffentliche Grünflächen im Osten vorgesehen. Durch den Neubau eines Straßenzugs wird das Gebiet aus Richtung Westen erschlossen und dabei etwa mittig geteilt.

3.3 Betrachtete Artengruppen

Die artenschutzbezogenen Untersuchungen sind auf die aktuellen standörtlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebiets ausgerichtet und sollen teilweise über eine reine Potentialabschätzung (worst-case-Abschätzung) hinausgehend klären, inwieweit die Fläche und ihre Randzonen Vorkommen von besonders und/oder streng geschützte Arten aufweisen, die von geplanten Eingriffen tatsächlich betroffen sein können. Dazu soll eine zeitlich Erfassung der Brutvogelvorkommen sowie eine stichprobenartige Erfassung von Wanderbewegungen von Amphibien vorgenommen werden.

Weitere für den betroffenen Bereich artenschutzrechtlich relevante Artengruppen wie etwa die Fledermäuse werden als Potentialarten ermittelt oder aus vorhandenen Daten abgeleitet.

Brutvögel und Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten und alle europäischen Vogelarten zählen nach § 7 (13 und 14) BNatSchG zu den besonders bzw. ein Anteil davon auch zu den streng geschützten Arten. Grundsätzlich können Bäume Nistplätze für Vögel oder Quartierorte für eine Reihe von Fledermausarten bieten.

Bäume können insbesondere von Fledermäusen ganzjährig genutzt werden - sowohl Winter-, Zwischen- als auch Sommerquartiere sind bekannt. Die Tiere nutzen in Bäumen bevorzugt Höhlungen, oft aufgelassene Spechthöhlen, die im gesamten Baumbereich, vom unteren Stamm bis zur Krone, liegen können. Zudem werden an Bäumen Ausfaltungen, lose Rinde oder Spaltenrisse als Quartiere angenommen. Durch Baumfällungen können demnach lokale Fledermausvorkommen erheblich gestört oder vorhandene Quartiere zerstört werden. Wäldern

kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Für eine hohe Artendiversität bei den Fledermäusen eines Waldes ist nach den Ergebnissen einer Studie (MESCHÉDE & HELLER 2000) weniger der Waldtypus ausschlaggebend, sondern dessen Strukturvielfalt (blütenreiche Säume, Gewässer, Lichtungen etc.) sowie die Masse an Beuteinsekten und deren Verfügbarkeit, die wiederum von Lichtdurchlässigkeit und weiteren Faktoren abhängig sind. Gleichzeitig ist die Einbindung bzw. Verzahnung der Waldbiotope mit dem (offenen) Umland von hoher Wertigkeit. Auch eine größere Anzahl von Vogelarten nutzen Bäume bzw. Höhlungen darin als Brutraum und können durch Eingriffe in den Baumbestand getötet oder erheblich gestört werden.

Amphibien

Gewässer können von Amphibien als Laich- und Überwinterungsplätze genutzt werden, das nähere Umfeld bildet oft den Sommerlebensraum. Zwischen den Winterruheplätzen, die sich häufig in Wäldern befinden und den Laichgewässern wandern die Amphibien zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst. Durch die Überbauung der Wanderstrecken und die Anlage von Straßen oder Bauwerke können Amphibien von ihren Laichgewässern abgeschnitten werden und durch solche Eingriffe können lokale Populationen verloren gehen.

3.4 Methoden

3.4.1 Brutvogelerfassung

Die Brutvogelkartierung erfolgte als Revierkartierung durch sieben Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni 2022. Die Erfassungstermine waren am 10.3., 1.4., 28.4., 10.5., 20.5., 10.6. und 24.6.2022.

Es wurden alle Vogelarten in Tageskarten eingetragen und die revieranzeigenden Verhaltensweisen registriert. Zu revieranzeigenden Merkmalen zählen z. B. die Gesangsaktivität eines Männchens, Revierkämpfe oder Balzverhalten. Erfasst wurden also alle Verhaltensweisen, die auf ein besetztes Revier und daher möglicherweise auf eine Brut hindeuten. Für die Auswertung wurden die Eintragungen der Tageskarten in sogenannte Artkarten überführt und die Reviere nach der Standardmethode (SÜDBECK et al. 2005) abgegrenzt. Neben den sicheren Brutnachweisen durch fütternde Alttiere oder durch Vorkommen von Jungtieren gelten auch die Arten mit Brutverdacht als Brutvögel. Bei den Brutzeitfeststellungen handelt es sich um Vorkommen im Bruthabitat, jedoch wurden die Arten nur an einem Termin nachgewiesen. Sie zählen deshalb nicht zu den Brutvögeln, sondern zu den Nahrungsgästen. Die ermittelten Vogelarten sind in der Ergebnistabelle zusammengefasst, in der auch die Nahrungsgäste des Untersuchungsgebietes aufgeführt werden. Die Bestimmung erfolgte nach der gängigen Literatur (SVENSSON 2011, BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2004).

3.4.2 Erfassung von Amphibienwanderungen

Zu den Zeiten der Amphibienwanderungen im Frühjahr wurden an sechs Terminen in den späten Abendstunden bzw. nachts Wanderbewegungen von Amphibien in der Eingriffsfläche und in den Bereichen um die potenziellen Laichgewässer stichprobenartig aufgenommen. Dazu wurden besonders die waldnahen Flächen des Eingriffsgebiets sowie die Straßen und Wege mit

Handscheinwerfern abgesucht und die Wanderrichtung gefundener Exemplare aufgenommen. Die Termine für die Beobachtungen zur Amphibienwanderung sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung von Amphibienwanderungen in Scheeßel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Wind [Bft]	Niederschlag
21.2.22	21-22	6	3-4	leichter Regen
9.3.22	20:30-22	7	2-3	trocken
12.3.22	22-23	9	4-6	trocken
16.3.22	21-22	9	3-4	regnerisch
23.3.22	19-20	14	2-3	trocken
6.4.22	20-21	8	3-4	regnerisch

4. Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Mit Ausnahme von zwei nicht sicher feststellbaren Befunden gab es im Untersuchungsgebiet selbst keine sicheren Brutnachweise von Vögeln. In der Scheune im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wurde bei der ersten Kartierung eine Schleiereule gesichtet und Gewölle bei zwei Folgeterminen gefunden. Die Schleiereule ist nach §7 BNatSchG streng geschützt. Bei der Scheune handelt es sich mit aller Wahrscheinlichkeit um einen Nahrungs- und Ruheplatz für diese Art. Bei der Begehung am 28.04. war der Dachbereich der Scheune mit einem Netz verhängen. Ein Teil des Dachs war zu diesem Zeitpunkt abgedeckt. Im Bereich der Scheune wurden bei den Kartierungen am 28.04. und am 10.05. zudem Rauchschnalben beobachtet. Rauchschnalbenester wurden möglicherweise aufgrund der vorherigen Eingriffe nicht gefunden. Die Scheune war bei der Begehung am 20.5. abgebrochen.

In der direkten Umgebung des Gebiets wurden zwischen März und Juli 2022 insgesamt 40 Vogelarten nachgewiesen, von denen 26 Arten als Brutvögel identifiziert werden konnten (Tab. 2). Die übrigen Arten wurden nur einmalig festgestellt und sind damit per Definition nach SÜDBECK et al. (2005) nur Brutzeitfeststellungen bzw. Nahrungsgäste.

Unter den Brutvögeln in der direkten Umgebung der Fläche konnte im östlichen Waldstück die Brut eines Mäusebussards nachgewiesen werden. Dieser gilt nach §7 BNatSchG als streng geschützt. Des Weiteren wurde an der nordwestlichen Grenze die Brut eines Stars erfasst, der nach den Roten Listen sowohl bundes- (RYSLAVI et al. 2020) als auch landesweit (KRÜGER & NIPKOW 2021) als gefährdet eingestuft.

Weitere Brutvögel in der direkten Umgebung der Untersuchungsfläche sind die nach den Roten Listen landesweit gefährdete Gartengrasmücke sowie Baumpieper, Gelbspötter und Gartenrotschwanz, Arten, die bundesweit und/oder landesweit auf der Vorwarnliste geführt werden.

Unter den Nahrungsgästen gelten der nach §7 BNatSchG streng geschützte Rotmilan und der Graureiher in Niedersachsen als gefährdet, der nach §7 BNatSchG streng geschützte Turmfalke und der Weißstorch werden auf der Vorwarnliste geführt. Die Goldammer wird auf den Roten Listen als gefährdet eingestuft und der Feldsperling auf der Vorwarnliste geführt.

Alle Brutvogelarten sind in der Karte 1 (Anhang) dargestellt. Die Brutnachweise sind lagerichtig gezeichnet, bei Arten mit Brutverdacht gibt die Markierung das Revierzentrum wieder.

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvögel in der direkten Umgebung der Eingriffsfläche sowie Nahrungsgäste 2022

Art	lat. Name	§ 7 BNatSchG	VSR-Anhang I	RL D 2020	RL Nds 2021/TO	Reviere/ Bp./Bn. Ind.	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	*	2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	8	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§		V	V	2	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§		*	*	1	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§		*	*	4	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		*	*	1	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§		*	3	1	

Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		*	*/V	3	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§		*	V	1	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§		*	*	2	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§		*	*	1	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§		*	*	1	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		*	*	4	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§		*	*	1	Bn
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	*	7	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		*	*	2	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		*	*	2	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		*	*	1	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		*	*	2	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§		*	*	1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	3	1	Bn
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	§		*	*	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§		*	*	1	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	*	3	
Nahrungsgäste /	Brutzeitfeststellungen						
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§		*	*	1	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		*	*	1	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		*	*	2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	15	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	§		*	*	58	
Elster	<i>Pica pica</i>	§		*	*	1	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§		V	V	2	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		*	V	5	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§		*	3	1	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§		V	3	4	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	I	*	3	2	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§		*	*	252	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§		*	V	1	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		*	V	4	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§		*	*	392	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§		V	V	1	

Legende

Schutz

§ 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97).

VSR = Schutzstatus gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Anh. I = in VSR - Anhang I verzeichnete Art (Einrichtung besonderer Schutzgebiete gefordert).

Gefährdung

RL-D 2020 = Schutzstatus gemäß Roter Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020).

RL-Nds = Schutzstatus gemäß Roter Liste Niedersachsen / Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

RL-Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Art der Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; / = nicht bewertet.

4.2 Amphibien

Die Zusammensetzung der Amphibienfauna, die den Betrachtungsraum überwandern, kann aus den Aufzeichnungen der Schutzzaunbetreuung (Sarina Pils, Petra Rudolph, NABU-Archiv) und aus den Aufzeichnungen, die die Fachbehörde für Naturschutz zur Verfügung stellte, relativ sicher abgeleitet werden. Diese Befunde wurden nach dem Lebensraumtyp und der Verbreitung der Arten mit Literaturangaben (DGHT 2018; GÜNTHER 1996) abgeglichen (Tab. 3).

Tabelle 3: Nachgewiesene und potenzielle Amphibienarten

Art	wiss. Arname	RL D*	RL NI**	BNatSchG §7	FFH
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	§	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	§	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	§	-
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	-	-	§	-

Legende:

* = KÜHNEL ET AL. 2009; ** = PODLOUCKY & FISCHER 2013; RL-Kategorien s. Legende Brutvögel; BNatSchG §7 = § 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97); FFH-Anhang = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I.

Nach den Ergebnissen der ehrenamtlichen Betreuungen für Amphibienfunde am Schutzzaun, die mit Unterbrechungen von 2007 bis 2022 vorliegen, nehmen Erdkröten den weitaus überwiegenden Anteil an den über die Straße gebrachten Tieren ein (Abb. 2).

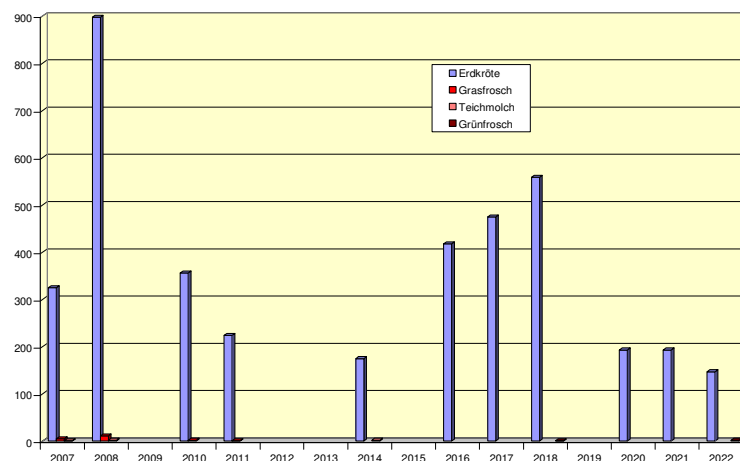


Abbildung 2: Amphibienfunde am Schutzzaun an der Westerveseder Straße in Scheeßel

Bei der stichprobenartigen Erfassung von wandernden Amphibien wurden insgesamt 11 aktive Exemplare – ausschließlich Erdkröten - beobachtet. Hinzu kamen drei Totfunde von Erdkröten auf der L 131. Die Ermittlung der Wanderbewegungen erwies sich als schwierig. Durch sehr milde

Witterung mit häufigen Regenperioden begannen die Wanderungen bereits im frühen Februar. In der Hauptwanderzeit im März dagegen gab es kaum Niederschläge und die Nachttemperaturen lagen häufig unter 5° C. Obwohl für die Begehungen aussichtsreiche Nächte nach oder während einer Regenperiode gewählt wurden, blieb die Zahl der Beobachtungen gering. In der nachfolgenden Karte (Abb. 3) sind die Befunde zu den Wanderungen und die vermutlichen Wanderstrecken zusammengefasst.

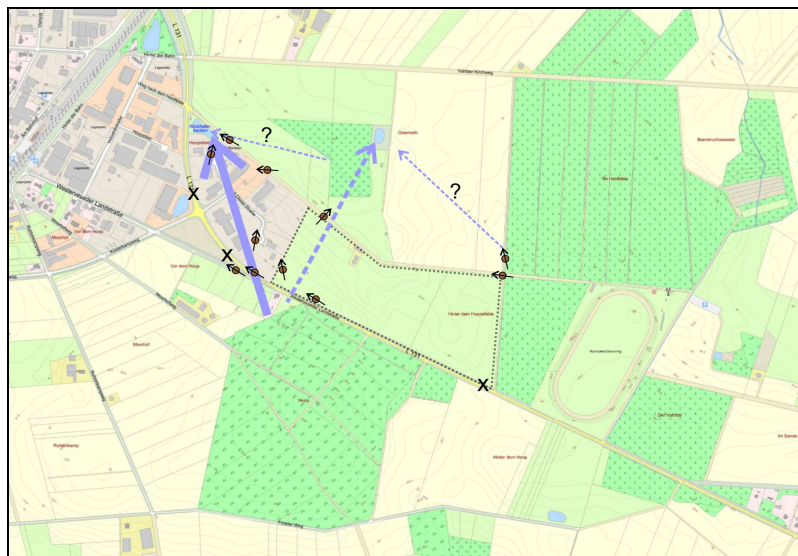


Abbildung 3: Amphibienwanderbewegungen (braune Symbole mit Pfeil) und Totfunde (x) sowie vermutete Wanderrichtungen (blaue Pfeile)

Nach den eigenen Befunden und den Beobachtungen am Amphibienzaun wandert die überwiegende Zahl der Amphibien aus dem nordwestlichen Teil des Scheeßeler Holzes in Richtung Regenrückhaltebecken bzw. den anderen Gewässern in dieser Richtung. Auf der Planfläche des Gewerbegebiets wurden nur zwei Exemplare nahe der L 131 beobachtet. Nicht sicher ist eine Wanderstrecke, die parallel zur Saumstruktur an der westlichen Grenze zum nördlich liegenden Laichgewässer führt. Eine der beobachteten Erdkröten lief über den Weg „Heidfeld“ Richtung Nordwesten.

4.3 Ableitung potenziell betroffener Arten

4.3.1 Fledermäuse

Bei den Fledermäusen kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand über Vorkommen, Verbreitung und den jeweiligen ökologischen Ansprüchen der Fledermausarten (z. B. DIETZ et al. 2007) das potenzielle Artenspektrum ermittelt werden (Tab. 4).

Tabelle 4: Erwartetes Artenpotenzial Fledermäuse

Art/ Lebensraumstruktur	(Siedlungs- raum)	offene Landschaft	Hecken/ Baumbestand	Quartier- typ
Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	X		X	Hq; Bq
Brandtfledermaus (<i>Myotis Brandtii</i>)	(X)		X	Bq, (Hq)
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)			X	Bq
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	X	(X)	X	Hq
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	X	X	Bq; (Hq); Pq
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	X	X	X	Bq; (Hq); Pq
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X		X	(Bq), Hq
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pymaeus</i>)	X		X	(Bq), Hq; Pq
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	X		X	(Bq), Hq
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	X		X	Bq; Hq
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X		X	Bq; Hq

Legende: Bq – Baumquartier; Hq – Gebäudequartier; Pq – Paarungsquartier

Die elf potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) aufgeführt und zudem nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 des BNatSchG streng geschützt (Tab. 5).

Tabelle 5: Nachweisstatus, Gefährdung, Schutz- und Erhaltungszustand der Fledermäuse

Artname	Rote Liste Europa	Rote Liste Deutsch- land	Rote Liste Nds./HB	Schutz- status EU/D	Erhaltung- zustand atlantische Reg.
Quelle/Bezug	(IUCN 2017)	(MEINIG et al. 2020)	(HECKENROT H 1993)	FFH RI/BNatSchG	BfN (2019)
Abendsegler	lc	V	3	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U1 - sich verschlechternd
Kleinabendsegler	lc	D	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U1 - unbekannt
Breitflügelfledermaus	lc	3	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U1 - sich verschlechternd
Braunes Langohr	lc	3	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	FV- stabil
Graues Langohr	lc	1	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U2 – sich verschlechternd
Brandtfledermaus	lc	*	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U1 - stabil
Kleine Bartfledermaus	lc	*	3	FFH: IV/ D:\$/\$\$	XX- stabil
Rauhautfledermaus	lc	*	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U1 - unbekannt

Mückenfledermaus	lc	D	-	FFH: IV/ D:§/§§	XX – sich verbessernd
Zwergfledermaus	lc	*	3	FFH: IV/ D:§/§§	FV - stabil

Legende:

Rote Liste Deutschland/Nds+HB: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R = extrem gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; * = ungefährdet; * = ungefährdet

Rote Liste Europa: lc = least concern (nicht gefährdet)

Schutzstatus: FFH=Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie II: Anhang II, Iv: Anhang IV; D: §=besonders geschützte Art (gemäß § 10 Abs. 2 Nr.10aa BNatSchG); §§=streng geschützte Art (gemäß § 10 Abs. 2 Nr.11 BNatSchG)

Erhaltungszustand BfN = Trend: FV = günstig; U1 = ungünstig-unzureichend; U2 = ungünstig-schlecht; XX = unbekannt

5. Bewertung der Befunde und artenschutzrechtliche Betrachtung

Zunächst erfolgt eine Relevanzprüfung der Wirkungen des Vorhabens in Verbindung mit der faunistischen Potenzialabschätzung. Es wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben überhaupt Wirkfaktoren auftreten oder Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten beeinträchtigt werden können, die zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen können. Bei der Potenzialeinschätzung wird angenommen, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum / Lebensraumkomplex innerhalb des Betrachtungsgebiets durch die jeweilige Art besiedelt ist. Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung dieser (potenziellen) Lebensstätten sind ihre Funktionen vollumfänglich durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF- oder FCS-Maßnahmen zu sichern. Auf der Grundlage der Potenzialabschätzung ist der erforderliche Aufwand zur Erfüllung der Vorgaben der §44 / 45 BNatSchG im Regelfall höher als auf der Grundlage einer aktuellen Kartierung (LBV-SH 2016).

5.1 Vorhabensbedingte Wirkfaktoren

Grundsätzlich voneinander zu unterscheiden sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, die auf das festgestellte Artenpotenzial wirken.

Im vorliegenden Fall ist die baubedingte Betroffenheit von Arten in erster Linie durch die zeitlich begrenzten Störungen durch Verlärmung, Beunruhigung und Emissionen (ggf. Licht) während der Bauzeit herzuleiten. Anlagenbedingt wirkt der Verlust von Lebensraum durch die geplante dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche. Betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich aus der späteren Nutzung des Gewerbeparks herleiten, die mit Lärm und Lichtemissionen (Verkehr, Bewegungsunruhe, Beleuchtung) und eventuell mit erhöhter Tötungsgefahr durch den zusätzlichen Verkehr und die Zerschneidung von Amphibienwanderstrecken herzuleiten sind.

5.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Nachfolgend werden alle planungsrelevanten und besonders und/oder streng geschützten Tierarten, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen oder aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet erwartet werden, auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hin geprüft und beurteilt (Tab. 6).

Tabelle 6: Risiko einer Betroffenheit der nachgewiesenen und potenziellen Arten im Untersuchungsgebiet gegenüber Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG

Artengruppe und Schutzstatus	Arten/Brutgilden	mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1		
		Verletzung/Tötung*	Störung**	Verlust***
<u>Säugetiere:</u> Anhang IV FFH-RL	Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr	-	-	-
<u>Brutvögel:</u> streng geschützte Arten	Mäusebussard	-	X	-
<u>Brutvögel:</u> besonders geschützte Arten zusammengefasst in Brutgilden				
	Freibrüter	-		-
	Nischen-, Höhlenbrüter	-		-
	Bodenbrüter	-		(X)
<u>Amphibien:</u> besonders geschützte Arten	Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch	X		-

* = § 44 (1) BNatSchG, Nr. 1; ** = § 44 (1) BNatSchG, Nr. 2; *** = § 44 (1) BNatSchG, Nr. 3 (s. Kapitel 2.1)

Legende: x = Risiko besteht; (x) = Risiko eingeschränkt; - = Risiko sehr eingeschränkt; ? = Risikobewertung unklar

Zusammenfassend werden die drei artenschutzrechtlichen Tatbestände betrachtet:

- *Verletzungs- oder Tötungsrisiko*

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist individuenbezogen. Laut SPRÖTGE et al. (2018) ist eine „subjektive Zielgerichtetheit der Handlung im Sinne einer Absicht oder eines Vorsatzes [ist] hinsichtlich der „Tötung“ nicht erforderlich“. Damit ist das Risiko der Tötung durch einen Eingriff eng auszulegen. Dies hat nicht nur das VG Halle (Urt. v. 24.03.2011 - 4 A 46/10), sondern wiederholt auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)(z. B. Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10) als höchstes Verwaltungsgericht festgestellt. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot (BT-DRUCKSACHE 16/5100, LANA 2009).

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von den in Tabelle 6 aufgeführten Arten bezieht sich im vorliegenden Fall insbesondere auf die Gruppe der Amphibien, die bei ihren Wanderungen zu und von den Laichgewässern im Westen und Osten das Eingriffsgebiet zumindest in Randbereichen queren und durch Bauarbeiten und späteres Verkehrsaufkommen getötet werden können. Besonders hoch ist dieses Tötungsrisiko bei der Anwanderung zum Laichgewässer. Je nach Wetterlage liegt die Hauptwanderzeit zwischen Mitte Februar bis Ende April. Die Abwanderungen verlaufen über einen längeren Zeitraum und sind deshalb zeitlich kaum eingrenzbar. Das Tötungsrisiko kann durch bauliche Maßnahmen vermieden oder deutlich vermindert werden.

- *Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten*

Der Tatbestand einer „erheblichen Störung“ setzt voraus, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, wie es im Gesetzestext nach § 44 (1) BNatSchG, Nr. 2 lautet. Störungen sind nicht individuenbezogen zu prüfen (SPRÖTGE et al. 2018). Tatsächliche Störungen etwa durch Vergrämungen, räumliche Trennwirkungen, Vibrationen bzw. akustische und/oder optische Einwirkungen auf die Art durch den Eingriff müssen zunächst festgestellt werden. Entscheidend ist dann die Klärung der Frage einer „Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population“ durch die Störwirkung. Nach einem Urteil des OVG Münster (OVG Münster, B. v. 06.11.2012 – 8 B 441/12 – Rn. 27ff. zitiert nach SPRÖTGE et al. 2018), ist „als lokale Population die Gesamtheit der Individuen einer Art zu verstehen, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommt.“

Als streng geschützte Tiere sind alle zu erwartenden Fledermausarten auf die auf sie wirkenden Störungen durch den geplanten Eingriff hin zu überprüfen. Dabei können Baumaßnahmen zu erheblichen Störungen führen, wenn dadurch beispielweise besetzte Quartiere in der Paarungszeit oder während der Wochenstubenzeit betroffen sind, die den Fortbestand der Art im betrachteten Gebiet einschränken würden, oder wenn dadurch festgestellte lokale Populationen vergrämt oder räumlich getrennt werden. Beim weiteren Betrieb könnten zusätzliche und nachhaltige Störwirkungen durch erhöhtes nächtliches Verkehrsaufkommen, Verlärmung und / oder Licht auftreten. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen birgt die Gefahr des Fledermausschlags und kann in kritischen Fällen zu hohen Verlusten führen (z. B. KIEFER et al. 1995; MERZ 1993). Licht - Kunstlicht wie natürliche Lichtquellen -, wirkt auf fast alle unsere nachtaktiven Fledermausarten, allerdings z. T. in sehr komplexen Reaktionsmustern (VOIGT et al. 2019). Generell kann zwischen lichtscheu und neutral bis opportunistisch reagierenden Fledermausarten unterschieden werden, wobei die Reaktion situationsabhängig auch innerartlich variieren kann und zudem noch von weiteren individuellen Faktoren (Nahrungssituation, Trächtigkeit etc.) mitbestimmt wird. Generell sind alle Arten in Tages- und Winterquartieren wie auch beim Trinken lichtscheu. Bei der Jagd im Transferflug reagieren die Arten der Gattungen *Pipistrellus* und *Nyctalus* opportunistisch während Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* lichtscheu bleiben (VOIGT et al. 2019). Die Auswirkungen der Beleuchtung auf Fledermausvorkommen sind zudem abhängig von der Art der Lichtquelle (Lichtqualität, Spektralbereich) und dem Umfang (und Dauer) der Emissionen und können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden.

Insgesamt ist der Tatbestand einer vorliegenden Störung gerade in Verbindung mit der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nur sehr schwer einzuschätzen. Im konkreten Fall der Umsetzung des Bebauungsplans in Scheeßel kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die potenziellen Fledermausarten das Gebiet nur in den Randzonen als Jagdlebensraum nutzen. Da der Jagdlebensraum durch den

Eingriff nur durch Bebauung in seiner Struktur verändert wird, können erhebliche Störungen für alle Arten ausgeschlossen werden.

In keinem Fall führen die geplanten Maßnahmen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen einer dieser Arten.

Unter den Brutvögeln ist einzig der Mäusebussard streng geschützt, der nahe der Eingriffsfläche am Waldrand am Eichenring brütet und der durch die mit der Bautätigkeit verbundenen Bewegungsunruhe und Verlärmung, die in anderen Ausmaßen auch bei der späteren Gewerbegebietsnutzung erhalten blieben, gestört würde. Während der Brutzeit würde schon die Erschließung und Bautätigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Vergrämung des Mäusebussards führen, wenn der nachgewiesene Horst wieder der Brutstandort wäre. Bei der Bauaktivität nach der Brutzeit und im laufenden Betrieb des Gewerbegebiets würde das Brutpaar wahrscheinlich auf einen anderen Brutstandort im Revier ausweichen.

In keinem Fall würde der Eingriff eine Verschlechterung der lokalen Population auslösen.

- *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Der Verbotstatbestand § 44 (1) BNatSchG, Nr. 3 ist laut Urteil des OVG Lüneburg erfüllt, wenn eine „körperliche Einwirkung“ auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (OVG Lüneburg, Urf. V. 01.12.2015 – 4 LV 156/14 Rn. 23). Geschützt ist nach SPRÖTGE (2018) „... nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume u. ä. und die diesem unmittelbar zugrunde liegende Struktur, ... , nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld.“

Durch die geplanten Eingriffe gehen in nur sehr geringem Umfang potenzielle Brutplätze von Vögeln verloren. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist nicht auszugehen, da keine der betroffenen Arten von den ausgemachten Quartieren abhängig ist und im direkten Umfeld vergleichbare Strukturen vorhanden sind. Zudem wird im Zuge der Umsetzung des Projektes durch Begrünung und andere Maßnahmen (Gebäudebau, Regenrückhaltebecken) im gewissen Umfang der Verlust an Quartier- und Nistraumangebot kompensiert.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Nach den zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung ist hierbei die hierarchische Abfolge Vermeidung, Sicherung, Ausgleich und Ersatz einzuhalten. Für die betroffenen Tiergruppen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken:

- *Vermeidungsmaßnahmen*

Das Tötungsrisiko wandernder Amphibien kann durch den Einbau einer etwa 80 m langen Leitstruktur (z. B. Zieger Amphibien- und Kleintierschutz-Leitstein oder vergleichbare Produkte) im Südwesten des Gebiets außerhalb der Bebauungsgrenzen dauerhaft erheblich

vermindert werden („A“ in Abb. 4). Der Leitstein muss mit seiner Öffnung in Richtung Scheeßeler Holz/ L131 ausgerichtet werden und verhindert so den Zugang zum Gewerbepark. Der Leitstein kann auf seiner geschlossenen Seite bis zur Oberkante ebenerdig mit dem Gelände des Gewerbeparks angeböschet werden. Wandernde Amphibien würden in Richtung auf das bestehende Laichgewässer im Rückhaltebecken gelenkt. Zur Verminderung des Tötungsrisikos wandernder Amphibien, die das Gebiet in nördlicher Richtung queren, sollte die neue Erschließungsstraße im Bereich der Westgrenze des Gewerbeparks mit einem Krötentunnel (z. B. Zieger Stelztunnel oder vergleichbare Produkte) und etwa 30 m langen seitlichen Leitstrukturen ausgestattet werden („B“ in Abb. 4).

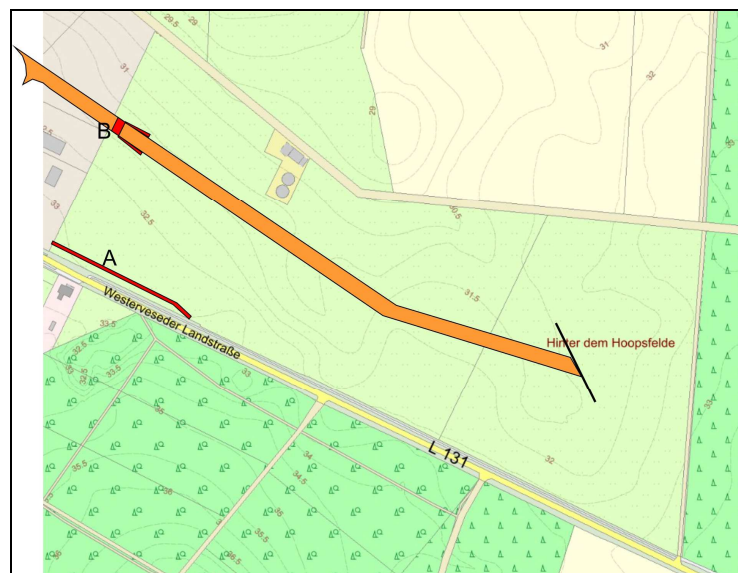


Abbildung 4: Skizze der Amphibienleitstrukturen (rot A) und Krötentunnel (rot B). Abschnitt geplanter Straßenzug (orange) Erläuterung s. Text.

Zur Vermeidung des Störungsrisikos für Bruten des Mäusebussards sollte die Erschließung und die Bebauung außerhalb der Brutzeit der Art von Juli bis März durchgeführt werden. Alternativ dazu müsste durch eine biologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass der bekannte Brutplatz nicht besetzt ist und der Wechselhorst abseits des Eingriffsgebiets liegt, dann könnte auf die Bauzeiteneinschränkung verzichtet werden. Der Erhalt von Großbäumen anzustreben.

- **Eingriffsminderung**

Zu erhaltene Gehölzbestände sind während der Baumaßnahme vor Beschädigungen zu schützen. Dazu notwendige Maßnahmen, wie die Errichtung eines Baumschutzzaunes oder eines Wurzelvorhangs, sind nach DIN 18920 umzusetzen.

Nach § 41a Insektenschutzgesetz (BGB 2021) sind neu zu errichtende Außenbeleuchtungen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so anzubringen, dass Tiere und Pflanzen, hier

insbesondere Fledermäuse, vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Zur Minderung von Störungen durch Lichtemissionen im Wohngebiet sollte ein Beleuchtungskonzept gewählt werden, dass bedarfsgerecht gesteuert wird, kein Licht oberhalb der horizontalen abstrahlt und keine Bereiche außerhalb der Nutzfläche ausleuchtet. Beim Lampentypus sind solche zu bevorzugen, die keinen UV-Lichtanteil nutzen und die einen geringen Anteil im blauen und einen erhöhten im roten Spektrum emittieren.

- **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Bei der Gestaltung der künftigen Grünflächen und Parkplätze sollten nur regionaltypische heimische Laubgehölze und Stauden gepflanzt bzw. die Einsaaten nur mit regiozertifiziertem Saatgut vorgenommen werden.

7. Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>.
- BGB BUNDESGESETZBLATT (2021): Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59 vom 30.8.2021
- BT - DEUTSCHER BUNDESTAG DRUCKSACHE 16/51 00: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.04.2007.
- DGHT E.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018); <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php>.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW-Verlag, Eching, 860 S.
- GLANDT, D. (2010): Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Europas. – Quelle & Meyer Verlag; Wiebelsheim; 633 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG.) (2004): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. - Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., als PDF-Datei: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – G. Fischer Verlag; Jena, Stuttgart; 825 S.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere - Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- IUCN (2017): The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2016-3. www.iucnredlist.org download 28. Juli 2022.
- KNOP E., ZOLLER L., RYSER R., GERPE C., FONTAINE C. (2017): Artificial light as a new threat to pollination. Nature 548: 206-209.
- KRÜGER, T.; LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz u. Landschaftspflege Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 41 (2) (2/22): 111-174.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. - in: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): StA Arten und Biotopschutz: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Endfassung vom 02.10.2009.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern; Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz, H.66, 1-374; BfN, Bonn

-
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. (Stand: September 2011) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 33 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2013): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 3: Amphibien, Reptilien, Fische. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/13, 32 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte z. Vogelschutz 57: 13-112
- SPRÖTGE, M., E. SELLMANN & M. REICHENBACH (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on Demand, Norderstedt, S. 1-229.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELD (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell; 777 S.
- SVENSSON, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. – Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(3): 69-141.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Bremervörde, 20.2.2023

Dipl. Biol. Axel Roschen





Legende

Untersuchungsfläche

Brutvogelreviere	RL N	§7	VSR
A Amsel	*/*	§	
B Buchfink	*/*	§	
Bp Baumpieper	V/V	§	
Dg Dorngrasmücke	*/*	§	
F Fitis	*/*	§	
Gb Gartenbaumläufer	*/*	§	
Gg Gartengrasmücke	3/3	§	
Gp Gelbspötter	V/V	§	
Gr Gartenrotschwanz	*/V	§	
H Haussperling	*/*	§	
He Heckenbraunelle	*/*	§	
K Kohlmeise	*/*	§	
Kl Kleiber	*/*	§	
Mb Mäusebussard	*/*	§§	
Mg Mönchsgrasmücke	*/*	§	
R Rotkehlchen	*/*	§	
Rk Rabenkrähe	*/*	§	
Rt Ringeltaube	*/*	§	
S Star	3/3	§	
Sd Singdrossel	*/*	§	
Sg Sommergoldhähnchen	*/*	§	
Sum Sumpfmiese	*/*	§	
Z Zaunkönig	*/*	§	
Zi Zilpzalp	*/*	§	

RL N = Rote Liste Niedersachsen 2021
 §7 BNatSchG
 VSR = Vogelschutzrichtlinie

Erfassung der Avifauna
 Gemeinde Scheeßel
 Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Bebauungsplan Nr. XX
 -Gewerbepark Ost-



ifÖNN GmbH
 Institut für Ökologie und
 Naturschutz Niedersachsen
 Am Vorwerk 10
 27432 Bremervörde
 Tel.: 04761 70804
 Fax: 04761 921688

bearbeitet:
Br/Le

gezeichnet:
09/2022 Le

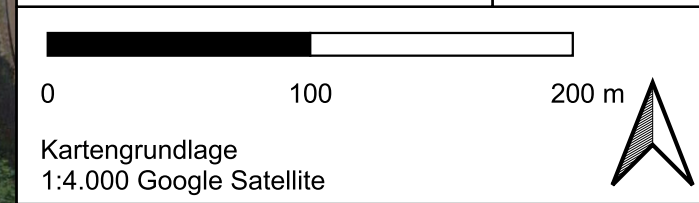


Tabelle 7: Ergebnisse der Brutvogelerfassung Gewerbepark Scheeßel 2022-09-13

Artname	Abk.:	Euring-Nr.	Status	10.03.22	01.04.22	28.04.22	11.05.22	20.05.22	10.06.22	24.06.22
Silberreiher	Sir	1210	Gast	5						
Graurreiher	Grr	1220	Gast						1	
Wießstorch	Ws	1340	Gast						1	
Nilgans	Nig	1700	Gast	1Ü						
Stockente	Sto	1860	Gast			♂,Ü				
Schwarzmilan	Swm	2380	Gast							1Ü
Rotmilan	Rm	2390	Gast	2Ü					2,Ns	
Sperber	Sp	2690	Gast							♀,Ü
Mäusebussard	Mb	2870	1Bn			1Ü	2 abfl.v.Horst	1+1Ü		
Turmfalke	Tf	3040	Gast		1,Ns	1,Ns		1,Ns	1,Ns	
Austernfischer	Au	4500	Gast						1	
Kiebitz	Ki	4930	Gast	9Ü						
Ringeltaube	Rt	6700	3Bp		2+1P	4+1P+ ♂,ruf	4♂♂,ruf+1	3♂♂,ruf+3Ü	1Ü	♂,ruf
Schleiereule	Se	7350	1R	1	Gewölle	Gewölle				
Scharzspecht	Ssp	8630	Gast						1	
Buntspecht	Bs	8760	Gast		1					
Rauchschwalbe	Rs	9920	1R			1P	1P	1		
Baimpieper	Bp	10090	2R			2♂♂,G	♂,G		2♂♂,G	2♂♂,G
Bachstelze	Ba	10200	Gast			1				
Zaunkönig	Z	10660	1R	♂,G	♂,G	2♂♂,G	♂,G	♂,G	♂,G	♂,G
Heckenbraunelle	He	10840	1R	♂,G						
Rotkehlchen	R	10990	2R	♂,G		5♂♂,G		♂,G	♂,G	
Gartenrotschwanz	Grr	11220	3R			2♂♂,G+1	3♂♂,G	2♂♂,G		
Amsel	A	11870	2R	2♂♂,G		2♂♂,G+1	♂,G	2♂♂,G		♂,G
Wacholderdrossel	Wd	11980	Gast	195/4Ü	215+1Ü					
Singdrossel	Sd	12000	2R	1+2♂♂,G		2♂♂,G	5♂♂,G	2♂♂,G		
Misteldrossel	Md	12020	Gast		3					
Gelbspötter	Gp	12590	1R					2♂♂,G		♂,G
Dorngrasmücke	Dg	12750	1R				♂,G	♂,G		

Gartengrasmücke	Gg	12760	1R				2♂♂,G		♂,G	♂,G	
Mönchsgrasmücke	Mg	12770	6R				3♂♂,G	6♂♂,G	7♂♂,G	6♂♂,G	8♂♂,G
Zilpzalp	Zi	13110	3R			2♂♂,G	5♂♂,G	2♂♂,G	3♂♂,G	2♂♂,G	
Fitis	F	13120	4R				5♂♂,G	4♂♂,G	♂,G		
Wintergoldhähnchen	Wg	13140	Gast		5						
Sommergoldhähnchen	Sg	13150	1R				2♂♂,G	♂,G			
Sumpfmelie	Sum	14400	1R				♂,G	1	1		
Tannenmelie	Tm	14610	Gast		3						
Blaumelie	Bm	14630	2R	2			♂,G+2	♂,G	1	1	1
Kohlmelie	K	14640	4R	3	1+1P		1+4♂♂,G	2+5♂♂,G		1	1
Kleiber	Kl	14790	1R		2		1				
Waldbaumläufer	Wb	14860	1R					♂,G			
Gartenbaumläufer	Gb	14870	1R					♂,G	♂,G		♂,G
Eichelhäher	Ei	15390	Gast						2	1	
Elster	E	15490	1R				1				1
Dohle	D	15600	Gast						6	60	135/12Ü
Saatkrähe	Sak	15630	Gast				1Ü			350/1Ü	367/64Ü
Rabenkrähe	Rk	15670	3Bp	6+2Ü	2		6	3	8/2Ü	51	62/60Ü
Kolkkrabe	Kra	15720	Gast				1Ü				
Star	S	15820	1Bn+1R	30	200			3	2	2ad,füttern +1Ü+♂,G	26Ü+ ad,füttert
Hausperling	H	15910	2R		3		2	♂,G+♀+2		♂,G	
Feldperling	Fe	15980	1R	3			1			1	
Buchfink	B	16360	7R	4♂♂,G	15		6+7♂♂,G	7♂♂,G	5♂♂,G	1+4♂♂,G	7♂♂,G
Grünfink	Gf	16490	Gast	1							
Stoieglitz	Sti	16530	Gast				1Ü				
Erlenzeisig	Ez	16540	Gast		1						
Goldammer	G	18570		♂,G+2♂♂+2	1		♂+1				♂,G